



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Mai 2014
(OR. en)**

**6996/1/14
REV 1 DCL 1**

**GENVAL 12
EUROJUST 48**

FREIGABE

des Dokuments	6996/1/14 REV 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	9. April 2014
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Gutachten im Rahmen der sechsten Runde der gegenseitigen Begutachtungen: "Die praktische Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Beschlusses 2008/976/JI des Rates über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen."
	Bericht über Deutschland

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. April 2014
(OR. en)**

**6996/1/14
REV 1**

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

**GENVAL 12
EUROJUST 48**

Gutachten im Rahmen der sechsten Runde der gegenseitigen Begutachtungen:

"Die praktische Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Beschlusses 2008/976/JI des Rates über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen"

Bericht über Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1.	Kurzzusammenfassung.....	5
2.	Einleitung	7
3.	Allgemeine Fragen und Strukturen.....	10
3.1.	Allgemeine Angaben.....	10
3.1.1.	Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar über die Errichtung von Eurojust	10
3.1.2.	Beschluss 2009/426/JI des Rates über die Stärkung von Eurojust	10
3.2.	Umsetzung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS).....	11
3.2.1.	Nationales Eurojust-Koordinierungssystem (ENCS)	11
3.2.2.	Nationale Anlaufstellen	12
3.2.3.	Betrieb des ENCS und Anschluss an das Fallverwaltungssystem	13
3.2.4.	Zusammenarbeit zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle	15
3.3.	Nationales Verbindungsbüro bei Eurojust	17
3.3.1.	Organisation	17
3.3.2.	Auswahl und Benennung	17
3.3.3.	Dem nationalen Mitglied übertragene Befugnisse	19
3.3.4.	Zugang des nationalen Verbindungsbüros zu den zugangsbeschränkten Teilen des Fallverwaltungssystems	21
3.4.	EJN-Kontaktstellen	24
3.4.1.	Auswahl und Benennung	24
3.4.2.	Praktische Arbeit der EJN-Kontaktstellen in Deutschland	26
3.5.	Fazit.....	33
3.5.1.	Prozess der förmlichen (gesetzgeberischen) Umsetzung	33
3.5.2.	Aufteilung der Strafverfolgungsaufgaben zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft	33
3.5.3.	Nationales Verbindungsbüro bei Eurojust	34
3.5.4.	Einrichtung des ENCS	36
3.5.5.	Verbindung zum Fallverwaltungssystem	38
3.5.6.	EJN	39
4.	Informationsaustausch	41
4.1.	Informationsaustausch zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und Eurojust	41
4.1.1.	Für den Informationsaustausch mit Eurojust relevante Datenbanken	41

4.1.2. Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 Absätze 5 bis 7	42
4.1.3. Anwendung der Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates	43
4.1.4. Kanäle für die Informationsübermittlung an Eurojust	44
4.1.5. Informationsaustausch auf der Grundlage des Artikels 13 Absätze 5 bis 7 des Eurojust-Beschlusses	45
4.2. Rückmeldungen durch Eurojust	46
4.2.1. Qualitative Einschätzung des Informationsflusses zwischen Eurojust und Deutschland	46
4.2.2. Beim Informationsaustausch mit Eurojust festgestellte praktische oder rechtliche Probleme	48
4.2.3. Vorschläge zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Deutschland und Eurojust	48
4.2.4. EPOC-Projekt	49
4.3. Fazit	49
5. Operative Aspekte	51
5.1. Statistiken	51
5.2. Praktische Erfahrung in Bezug auf Eurojust	51
5.3. Zuweisung von Fällen an Eurojust oder das EJN oder andere Stellen	53
5.3.1. Fälle in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust durch seine nationalen Mitglieder (Artikel 6)	53
5.3.2. Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden Deutschlands und Eurojust	54
5.3.3. Fälle im Zusammenhang mit der Ausübung von Befugnissen durch das nationale Mitglied (Artikel 6)	55
5.3.4. Fälle in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust als Kollegium (Artikel 7)	55
5.4. Praktische Erfahrungen mit Koordinierungssitzungen	56
5.4.1. Qualitativer Eindruck	56
5.4.2. Rolle des ENCS	57
5.5. Einsatz des Koordinierungsdauerdienstes (KoDD)	57
5.6. Erfahrungen mit Fällen betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle	59
5.7. Fazit	59
6. Zusammenarbeit	62
6.1. Zusammenarbeit mit Agenturen und sonstigen Stellen der EU	62

6.2.	Zusammenarbeit mit Drittstaaten.....	62
6.2.1.	Politik in Bezug auf die Einbeziehung von Eurojust.....	62
6.2.2.	Zusätzlicher Nutzen der Einbeziehung von Eurojust	63
6.3.	Praktische Erfahrung mit dem EJN.....	64
6.3.1.	Zusammenarbeit zwischen dem deutschen Mitglied und dem EJN	64
6.3.2.	Deutsche Ressourcen für das EJN	65
6.3.3.	Operative Leistung der Kontaktstellen des EJN	66
6.3.4.	Einschätzung der EJN-Website und ihrer Instrumente	69
6.4.	Fazit.....	71
7.	Besondere Ermittlungsmaßnahmen - Erfahrungen in der Praxis	74
7.1.	Kontrollierte Lieferungen (Artikel 9d Buchstabe a)	74
7.2.	Teilnahme von nationalen Mitgliedern an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Artikel 9f)	75
7.2.1.	Erfahrungen in der Praxis	77
7.3.	Fazit.....	78
8.	Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen	80
8.1.	Förderung der Inanspruchnahme von Eurojust und des EJN.....	80
8.1.1.	Schulung	80
8.1.2.	Sonstige Maßnahmen	81
8.2.	Spezifische Schulung für nationale Mitglieder und EJN-Kontaktstellen	84
8.3.	Fazit.....	85
9.	Allgemeine Bemerkungen	86
9.1.	Gesamtbewertung.....	86
9.2.	Weitere Vorschläge aus Deutschland.....	87
9.3.	Bewertung des Begutachtungsprozesses vor dem Hintergrund des Begutachtungsthemas.....	88
10.	Empfehlungen.....	89
10.1.	Empfehlungen an Deutschland	89
10.2.	Empfehlungen an die Europäische Union, ihre Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie an die anderen Mitgliedstaaten	90
10.3.	Empfehlungen an Eurojust bzw. das EJN.....	91
Annex A:	Programme for the on-site visit and persons interviewed/met.....	93
Annex B:	persons interviewed/met	101
Annex C:	List of abbreviations/glossary terms.....	104

1. KURZZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund seiner föderalen Struktur steht Deutschland bei der Umsetzung der Beschlüsse vor erheblichen Herausforderungen. Der Gutachterausschuss vertritt die Auffassung, dass diese sowohl in rechtlicher wie auch in praktischer Hinsicht angemessen bewältigt wurden, und zwar dank einer kreativen Vorgehensweise und der festen Entschlossenheit, nicht nur den Rechtsvorschriften zu genügen, sondern auch deren Wirksamkeit auf allen Ebenen zu gewährleisten.

Die während des Umsetzungsprozesses und in der Praxis getroffenen Entscheidungen gewährleisten eine optimale Zusammenarbeit zwischen dem EJN und Eurojust auf nationaler Ebene.

Die Vereinheitlichungsfunktion der EJN- und der Eurojust-Kontaktstellen¹ als Mitglieder des ENCS hat sich als sehr positiv herausgestellt, da sie den die 16 Bundesländer vertretenden Praktikern eine Einbeziehung in die Zusammenarbeit mit Eurojust in Bezug auf die Rechtshilfe in Strafsachen ermöglicht.

Die deutsche Regelung, wonach dieselbe Stelle als EJN-Kontaktstelle und als nationale Anlaufstelle für Eurojust benannt wurde, gewährleistet eine reibungslose Beschlussfassung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene und gegenüber Eurojust.

Die Gesamtbewertung des Gutachterausschusses fällt insgesamt sehr positiv aus.

Eurojust

- Die gesetzgeberische Umsetzung, für die die Bundesregierung zuständig ist, ist offensichtlich für alle Bestimmungen des Eurojust-Beschlusses abgeschlossen; dies gilt auch für die Bestimmungen über den Zugang externer Nutzer zum Fallverwaltungssystem.

¹ Nach § 3 der Verordnung über die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Eurojust (Eurojust-Koordinierungs-Verordnung/EJKoV) hat Deutschland nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d des Eurojust-Beschlusses das Bundesamt für Justiz (BfJ) und die Justizbehörde, die von der Bundesregierung für das Netzwerk im Sinne des Beschlusses 2008/852/JI über ein Kontaktstellennetz zur Korruptionsbekämpfung benannt ist, als Eurojust-Kontaktstellen bestimmt.

- Hinweise zur praktischen Zusammenarbeit² sind herausgegeben worden und sind den Praktikern bekannt.
- Mit der praktischen Umsetzung sind aufgrund der föderalen Struktur die 16 nach Größe und geografischer Lage sehr verschiedenen Bundesländer betraut worden, die selbst mit den meisten Fällen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit befasst sind.
- Das Eurojust-Koordinierungssystem (ENCS) ist eingerichtet worden und hat bereits mehrfach getagt.
- Das von Eurojust gebotene Potenzial könnte von den deutschen Behörden noch stärker ausgeschöpft werden, während das EJN in Deutschland bereits eine starke Stellung innehat.
- Die Kenntnis der mit Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses eingeführten neuen Berichterstattungsverpflichtung sowie der mit ihr für die Zusammenarbeit auf EU-Ebene verbundenen Vorteile sollte weiter gefördert werden.

EJN

- Die gesetzgeberische Umsetzung des EJN-Beschlusses ist offensichtlich abgeschlossen.
- Die praktische Umsetzung kann als beachtlich betrachtet werden. Der deutsche Zweig des EJN weist einen allgemein guten Entwicklungsstand auf und genießt unter den Praktikern einen guten Ruf. Es wurde jedoch festgestellt, dass die für den Betrieb des EJN erforderliche Verfügbarkeit und Kapazität von Bundesland zu Bundesland stark variieren. Im Mittelpunkt des deutschen Zweigs des EJN stehen pragmatisches Vorgehen und direkte Kommunikation.
- In der Praxis sind sich die Praktiker der jeweiligen Funktionen von Eurojust und EJN und ihrer gegenseitigen Ergänzung wohl bewusst, und es findet ein Austausch von Informationen zu laufenden Verfahren statt.

² "Eurojust. Hinweise zur praktischen Zusammenarbeit" und "Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)".

2. EINLEITUNG

Mit der Gemeinsamen Maßnahme 97/287/JI vom 5. Dezember 1997³ wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Im Einklang mit Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" (GENVAL) in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2011 beschlossen, dass die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen die praktische Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität⁴, geändert durch die Beschlüsse 2003/659/JI⁵ und 2009/426/JI⁶, und der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes⁷, aufgehoben und ersetzt durch den Beschluss 2008/976/JI des Rates über das Justizielle Netz in Strafsachen⁸, zum Gegenstand haben soll.

³ Gemeinsame Maßnahme 97/287/JI vom 5. Dezember 1997 (ABl. L 344 vom 15.12.1997, S. 7-9).

⁴ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 2.3.2002, S. 1-13).

⁵ Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44-46).

⁶ Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14-32).

⁷ Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4-7).

⁸ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130-134).

Die Begutachtung, die breit und fachübergreifend angelegt ist, soll sich nicht allein auf Eurojust und das Europäische Justizielle Netz konzentrieren, sondern vielmehr auf die operativen Aspekte in den Mitgliedstaaten. Dabei soll neben der Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften beispielsweise auch berücksichtigt werden, wie Polizeibehörden mit nationalen Eurojust-Mitgliedern zusammenarbeiten, wie die nationalen Europol-Stellen mit dem nationalen Eurojust-Koordinierungssystem zusammenarbeiten und wie Rückmeldungen von Eurojust an die entsprechenden Polizei- und Zollbehörden übermittelt werden. Bei der Begutachtung liegt der Schwerpunkt auf der operativen Durchführung aller Regelungen über Eurojust und das EJN. Die Begutachtung wird daher auch die operative Praxis der Mitgliedstaaten in Bezug auf den ersten Eurojust-Beschluss, der 2002 in Kraft getreten ist, erfassen.

Die Erfahrungen aus allen Begutachtungen zeigen, dass sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung einschlägiger Rechtsakte in unterschiedlichen Positionen befinden, und mit der aktuellen Begutachtungsrunde könnte auch ein nützlicher Beitrag für diejenigen Mitgliedstaaten geleistet werden, die möglicherweise noch nicht alle Aspekte des neuen Beschlusses umgesetzt haben.

Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" hat am 31. Oktober 2011 den Fragebogen für die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen angenommen. Eurojust hat den Fragebogen ebenfalls erhalten, wie es die Gruppe am 17. Januar 2012 vereinbart hatte. Der Fragebogen für Eurojust ist am 12. April 2012 von der Gruppe angenommen worden. Die Antworten auf den Fragebogen, der Eurojust vorgelegt wurde, sind dem Generalsekretariat des Rates am 12. Juli 2012 übermittelt und bei der Erstellung dieses Berichts berücksichtigt worden.

Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" hat am 31. Oktober 2012 die Reihenfolge der Besuche in den Mitgliedstaaten festgelegt. Deutschland ist der sechzehnte Mitgliedstaat, der in dieser Begutachtungsrunde begutachtet wurde.

Im Einklang mit Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme hat der Vorsitz eine Liste der Experten für die durchzuführenden Begutachtungen aufgestellt. Die Mitgliedstaaten haben nach einem schriftlichen Ersuchen, das der Vorsitzende der Gruppe am 15. Juli 2011 an die Delegationen übermittelt hat, Experten benannt, die über eingehende praktische Kenntnisse in Bezug auf den Begutachtungsgegenstand verfügen.

Die Gutachterausschüsse setzen sich aus drei nationalen Experten zusammen, die von zwei Bediensteten des Generalsekretariats des Rates und Beobachtern unterstützt werden. Für die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" dem Vorschlag des Vorsitzes zugestimmt, dass die Europäische Kommission, Eurojust und Europol als Beobachter eingeladen werden sollten.

Die mit der Begutachtung Deutschlands beauftragten Experten waren Frau Alessandra Giraldi (Dänemark), Frau Katarzyna Naszczyńska (Polen) und Herr Arend Vast (Niederlande). Drei Beobachter waren ebenfalls beteiligt: Frau Catherine Deboyser (Eurojust), Herr Lukas Stary (Eurojust) und Frau Alexandra Jour-Schroeder (Europäische Kommission), zusammen mit Herrn Hans G. Nilsson und Herrn Sławomir Buczma vom Generalsekretariat des Rates.

Dieser Bericht ist vom Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates ausgehend von den Ergebnissen des Besuchs in Deutschland vom 22. bis 26. Juli 2013 und von den ausführlichen Antworten Deutschlands auf den Fragebogen zusammen mit den ausführlichen Antworten auf spätere Folgefragen erstellt worden.

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands enthält dieser Bericht gelegentlich Angaben zu einem bestimmten Bundesland wie etwa Niedersachsen. Dies bedeutet nicht, dass die betreffenden speziellen Angaben für die gesamte Bundesrepublik Deutschland zutreffen.

3. ALLGEMEINE FRAGEN UND STRUKTUREN

3.1. Allgemeine Angaben

3.1.1. Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar über die Errichtung von Eurojust

Der Eurojust-Beschluss 2002/187/JI ist mit dem Gesetz vom 12. Mai 2004 zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (im Folgenden "Eurojust-Gesetz (EJG)") in deutsches Recht umgesetzt worden.

3.1.2. Beschluss 2009/426/JI des Rates über die Stärkung von Eurojust

Der Eurojust-Beschluss 2009/426/JI ist mit dem Gesetz zur Änderung des Eurojust-Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JHA) des Rates in deutsches Recht (im Folgenden "Änderungsgesetz zur Umsetzung des Eurojust-Beschlusses (EJGÄndG)") in deutsches Recht umgesetzt worden. Das Gesetz ist am 15. Juni 2012 in Kraft getreten.

Das Änderungsgesetz zur Umsetzung des Eurojust-Beschlusses (EJGÄndG) wurde durch die Verordnung über die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Eurojust vom 26. September ergänzt. Mit Artikel 1 dieser Verordnung (Verordnung über die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Eurojust (EJKoV)), im Folgenden "Eurojust-Koordinierungs-Verordnung (EJKoV)", wurde das nationale Eurojust-Koordinierungssystem (ENCS) nach Artikel 12 des Eurojust-Beschlusses von 2008 errichtet.

3.2. Umsetzung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS)

3.2.1. Nationales Eurojust-Koordinierungssystem (ENCS)

Das ENCS wurde auf der Grundlage der Eurojust-Koordinierungs-Verordnung (EJKoV) errichtet, die am 9. Oktober 2012 in Kraft getreten ist. Dem ENCS obliegt die Gewährleistung der Koordinierung der von folgenden Stellen durchgeführten Arbeiten:

- nationale Eurojust-Anlaufstellen;
- Eurojust-Kontaktstellen⁹;
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Das ENCS ist mit der Wahrnehmung der folgenden Aufgaben betraut:

1. Gewährleistung, dass Informationen nach §§ 4 und 6 des Eurojust-Gesetzes dem nationalen Mitglied effizient und zuverlässig zur Verfügung gestellt werden;
2. Klärung der Frage, ob ein Fall mit Hilfe von Eurojust oder des EJN zu bearbeiten ist;
3. Unterstützung des nationalen Mitglieds bei der Ermittlung der Behörden, die für die Erledigung von Ersuchen, welche die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen, zuständig sind;
4. Aufrechterhaltung des Kontakts zu der nationalen Stelle nach Artikel 8 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol);
5. Unterstützung des nationalen Mitglieds in sonstiger Weise bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 des Eurojust-Gesetzes.

Ferner sind auch Informations- und Erfahrungsaustausch wichtige Aufgaben des ENCS, zusammen mit der Erörterung grundlegender Fragen in Bezug auf die Verstärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Strafsachen.

⁹ Im Sinne der Nummer 3.4.1.

3.2.2. Nationale Anlaufstellen

Nach § 2 der Eurojust-Koordinierungs-Verordnung (EJKoV) wurden folgende Vertreter bzw. Stellen als nationale Eurojust-Anlaufstellen benannt:

- das Bundesamt für Justiz;
- der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof;
- die von den Landesregierungen bestimmten Kontaktstellen nach § 14 Absatz 2 des Eurojust-Gesetzes.

Nach Artikel 12 Absatz 4 des Eurojust-Beschlusses sind die Eurojust-Anlaufstellen für das Funktionalisieren des ENCS zuständig, wie in § 4 Absatz 2 der Eurojust-Koordinierungs-Verordnung (EJKoV) bestimmt ist. Sie sind den übrigen ENCS-Teilnehmern, insbesondere den Eurojust-Kontaktstellen im Sinne des § 3 der Eurojust-Koordinierungs-Verordnung (EJKoV), nicht unterstellt. Da in Artikel 12 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses bestimmt ist, dass alle an den ENCS teilnehmenden Stellen ihre Stellung und ihren Status nach einzelstaatlichem Recht beibehalten, haben die Tätigkeiten der Eurojust-Anlaufstellen im Rahmen des ENCS administrativen und organisatorischen Charakter.

Allerdings nimmt das in Bonn ansässige Bundesamt für Justiz (BfJ) bei der Veranstaltung von Tagungen und bei der Wahrnehmung von ENCS-Aufgaben im Benehmen mit den anderen nationalen Eurojust-Anlaufstellen eine führende Aufgabe wahr.

Das Bundesamt für Justiz nimmt die Aufgabe der Organisation des Eurojust-Koordinierungssystems im Einvernehmen mit den übrigen Eurojust-Anlaufstellen wahr (§ 4 Absatz 2 der Eurojust-Koordinierungs-Verordnung (EJKoV)). Dies bedeutet nicht, dass das Bundesamt für Justiz (BfJ) verpflichtet ist, vor jeder etwa von ihm getroffenen organisatorischen Maßnahme die anderen Eurojust-Anlaufstellen zu konsultieren. Alle Eurojust-Anlaufstellen sollten jedoch über die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf das ENCS (wie etwa Tagungshäufigkeit und -termine oder Kosten) Einvernehmen erzielen.

Alle EJM-Kontaktstellen in Deutschland sind auch als Eurojust-Anlaufstellen eingerichtet worden (auch wenn bei der Begutachtung festgestellt wurde, dass sich nicht alle EJM-Kontaktstellen über diese Doppelfunktion im Klaren waren). Damit ist sichergestellt, dass alle 16 Bundesländer am ENCS teilnehmen. Auch wenn nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c des Eurojust-Beschlusses höchstens vier EJM-Kontaktstellen in das System einbezogen werden können, sind in Deutschland alle EJM-Kontaktstellen in das ENCS eingebunden. Es wurde eine spezielle Lösung gefunden, um zu ermöglichen, dass wenigstens eine EJM-Kontaktstelle in jedem Bundesland eingerichtet wird, damit eine geografisch ausgewogene Verteilung und Vernetzung des ENCS im gesamten deutschen Hoheitsgebiet gewährleistet ist.

Da die von den Bundesländern benannten EJM-Kontaktstellen den Generalstaatsanwaltschaften (GenStA) zugeordnet sind, besteht in organisatorischer Hinsicht bereits ein engmaschiges Netz unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaften. Infolgedessen können die vom ENCS bei der Zusammenarbeit mit Eurojust gesammelten Erfahrungen oder auch vom ENCS ermittelte bewährte Verfahren unmittelbar mit den mit der Strafverfolgung befassten Stellen geteilt werden.

3.2.3. Betrieb des ENCS und Anschluss an das Fallverwaltungssystem

Die ENCS-Teilnehmer treten nach Angaben der deutschen Behörden regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich und erforderlichenfalls auch häufiger, zusammen (aus Effizienzgründen wird die Tagung so anberaumt, dass sie in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Jahrestagung der deutschen EJM-Kontaktstellen stattfindet).

Bisher haben ENCS-Tagungen am 7. Dezember 2012 in Berlin und am 7. März 2013 in Bonn stattgefunden. Eine dritte Tagung, die in einem gemeinsamen Besuch mit Eurojust in den Räumlichkeiten des ENCS in Den Haag bestand, wurde am 17./18. Dezember 2013 abgehalten.

Zwischen den ENCS-Tagungen werden relevante Informationen, beispielsweise aktuelle Entwicklungen im Strafrecht in der Europäischen Union, zwischen den Teilnehmern per E-Mail ausgetauscht.

Laut den am ANCS teilnehmenden deutschen Behörden besteht die Hauptaufgabe des ENCS darin, ein ausreichendes Maß an Rückmeldungen ("Feedback") zwischen dem nationalen Verbindungsbüro bei Eurojust einerseits und den deutschen Strafverfolgungsbehörden andererseits zu gewährleisten und gleichzeitig als Multiplikator zu fungieren. Das Thema "Feedback" stand auch auf der Tagesordnung für die ENCS-Tagungen am 7. Dezember 2012 und 7. März 2013. Es wurde vereinbart, dass das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust und die nationalen Strafverfolgungsbehörden stets grundsätzlich gehalten sind, einander möglichst gehaltvolle Rückmeldungen zu liefern, und dass sie hierzu kurzfristig in der Lage sein sollten.

Mit §§ 4b und 4c des Eurojust-Gesetzes (EJG) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Anbindung der Eurojust-Anlaufstellen an Eurojust geschaffen. Zum Zeitpunkt des Begutachtungsbesuchs wurde den Experten mitgeteilt, dass noch keine gesicherten IKT-Verbindungen zwischen Eurojust und den zuständigen deutschen Behörden hergestellt worden sind¹⁰.

Den deutschen Strafverfolgungsbehörden wurde ferner der Zugang zu den vom nationalen Mitglied Deutschlands in das Fallverwaltungssystem eingegebenen Daten gewährt. Es wurden jedoch einige Voraussetzungen zur Regelung des betreffenden Vorgangs festgelegt, um die vom deutschen Verfassungsrecht geschützten Rechte der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren.

Hierzu wurde ferner eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe für IT-Fragen eingesetzt, um ein möglichst optimales Maß an Datenschutz und eine gesicherte Datenübertragung zwischen den deutschen Behörden und dem deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust sicherzustellen. Diese IT-Arbeitsgruppe ist bisher zweimal zusammengetreten, und zwar am 15. März 2012 und am 6. März 2013. An den Tagungen haben vom Bund sowie vom deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust entsandte Rechtsexperten und IT-Spezialisten sowie die IT-Spezialisten der Eurojust-Verwaltung teilgenommen.

¹⁰ Im November 2013 teilte Eurojust Folgendes mit: "Die Einrichtung einer gesicherten Verbindung zwischen Eurojust und Deutschland erweist sich aufgrund der föderalen Struktur und des relativen Grads der Unabhängigkeit jedes Bundeslands als schwierig. Es war eine andere Strategie als bei den anderen Mitgliedstaaten erforderlich."

Die Gruppe ist derzeit schwerpunktmäßig damit beschäftigt, dafür zu sorgen, dass die deutschen Behörden in der Lage sind, ihrer Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses (§ 6 des Eurojust-Gesetzes (EJG)) durch die gesicherte Übermittlung personenbezogener Daten an das deutsche Verbindungsbüro nachzukommen. Mit dem zweiten Schritt wird auch für die Gegenrichtung das gleiche Sicherheitsniveau zu gewährleisten sein, so dass auch das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust sicher mit den Strafverfolgungsbehörden in Deutschland kommunizieren kann.

Ferner soll die IT-Arbeitsgruppe einen Ansatz dafür erarbeiten, wie Eurojust die deutschen Behörden an sein Fallverwaltungssystem anschließen soll¹¹.

3.2.4. Zusammenarbeit zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle

Aufgrund der Entscheidung Deutschlands gehören Behörden, bei denen es sich nicht um nationale Justizbehörden handelt, nicht dem ENCS in Deutschland an. Daher ist kein Vertreter Europols Mitglied des ENCS.

Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass Vertreter der nationalen Europol-Stelle oder des SIRENE-Büros als Gäste an den ENCS-Tagungen oder bei bestimmten Gelegenheiten an anderen Formen der Zusammenarbeit teilnehmen. So stand beispielsweise das Thema "Zusammenarbeit zwischen ENCS und nationaler Europol-Stelle" auf der Tagesordnung für die Sitzungen auf der dritten ENCS-Tagung vom September 2013. Der Leiter des deutschen Verbindungsbüros bei Europol sowie ein Angehöriger des Personals des Büros berichteten über ihre Aufgaben. Sie stellten ferner SIENA, das Fallverwaltungsprogramm und das Analysesystem Europols vor und wiesen darauf hin, dass dieses System gerade in Zusammenarbeit mit Deutschland weiterentwickelt werden soll. Die Erörterungen erstreckten sich auch auf breiter angelegte Aspekte dieses Themas, beispielsweise in Bezug auf den Datenschutz. Der Leiter des deutschen Verbindungsbüros präzierte, dass diesbezüglich keine Notwendigkeit besteht, dass das deutsche Verbindungsbüro bei Europol regelmäßig an den ENCS-Tagungen teilnimmt. Es wurde vereinbart, dass derartige Tagungen abgehalten oder veranstaltet werden könnten, wenn sie für eine Seite oder für beide Seiten notwendig sind.

¹¹ Im November 2013 teilte Eurojust Folgendes mit: "Infolge der guten Zusammenarbeit zwischen den deutschen Behörden und Eurojust kann das deutsche Verbindungsbüro nunmehr verschlüsselte E-Mails mit den Behörden in allen Bundesländern austauschen. Für einige Bundesländer sind noch Arbeiten im Gange, die gewährleisten sollen, dass die Zertifikate aller Anlaufstellen vom Eurojust-System erkannt werden."

Was die nationalen Strafverfolgungsbehörden anbelangt, so findet eine enge Zusammenarbeit statt. Dies ist besonders darauf zurückzuführen, dass die am ENCS teilnehmenden Behörden selbst Teil des deutschen Strafverfolgungssystems sind oder entsprechend den Rechtsvorschriften über die Rechtshilfe als zentrale Kontakt- oder Netzzugangsstellen fungieren.

So wird das Bundesamt für Justiz (BfJ) direkt mit den zuständigen Justizbehörden von Bund und Ländern kommunizieren, wann immer dies im Zusammenhang mit Ersuchen erforderlich ist, die die Zusammenarbeit in Strafverfolgungsangelegenheiten betreffen, und dabei wird es als zentrale Kontaktstelle für die Rechtshilfe in Strafsachen und als justizielle Kontaktstelle auf den Gebieten gemeinsame Ermittlungsgruppen, Völkermord und Vermögensabschöpfung handeln.

Auch wenn die Strafverfolgungsbehörden nicht dem ENCS angehören, so arbeiten sie doch innerhalb der Netze eng mit der Justiz zusammen und können erforderlichenfalls unter Einhaltung der rechtlichen Anforderungen auch an einzelnen Fällen mitarbeiten. Die personellen und institutionellen Bande zwischen dem Bundesamt für Justiz (BfJ) und dem Bundeskriminalamt (BKA) reichen bis ins ENCS hinein: Die Kommunikationswege sind kurz und gestatten erforderlichenfalls eine unverzügliche Verbindung.

Was die Erfahrungen Niedersachsens mit der Zusammenarbeit mit Europol anbelangt, so arbeitet die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) bei der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Celle eng mit den Staatsanwaltschaften Niedersachsens und dem Landeskriminalamt (LKA) zusammen. Europol, die nationale Europol-Kontaktstelle und das nationale SIRENE-Büro werden nur in seltenen Ausnahmefällen kontaktiert, in denen eine Unterstützung seitens des EJM oder des ENCS erforderlich ist, da die Kontaktaufnahme auf zentraler Ebene grundsätzlich dem Landeskriminalamt (LKA) vorbehalten ist. In allen anderen Fällen ist der Kontakt zu diesen Behörden grundsätzlich von den Staatsanwaltschaften herzustellen.

3.3. Nationales Verbindungsbüro bei Eurojust

3.3.1. Organisation

Derzeit sind sechs Personen zum nationalen Verbindungsbüro Deutschlands bei Eurojust entsandt, die sämtlich ihrer regelmäßigen Beschäftigung bei Eurojust in Den Haag nachgehen:

1. das nationale Mitglied, das stellvertretende nationale Mitglied und der Assistent, bei denen es sich um Staatsanwälte handelt;
2. ein entsandter nationaler Sachverständiger, bei dem es sich um einen Richter handelt;
3. zwei Sekretariatskräfte.

Die Praktiker in Deutschland sind über die Zusammensetzung des deutschen Verbindungsbüros bei Eurojust unterrichtet worden. Alle notwendigen Informationen über Stellung und Personal sowie Kontaktangaben sind in die vom Bundesministerium der Justiz verteilte Broschüre "Eurojust. Hinweise zur praktischen Zusammenarbeit" aufgenommen worden.

3.3.2. Auswahl und Benennung

1. Nationales Mitglied

Das nationale Mitglied wird vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) benannt und abberufen. Die Benennung erfolgt im Benehmen mit den Landesjustizverwaltungen. Das nationale Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollte Bundesbediensteter sein (§ 1 Absatz 1 des Eurojust-Gesetzes (EJG)). Bei der Auswahl einer für die Stellung eines nationalen Mitglieds geeigneten Person spielen zusätzlich zu den rechtlichen Voraussetzungen auch andere spezifische Eigenschaften eine Rolle. Hierzu gehören Erfahrungen auf internationaler Ebene, die Kenntnis der Gepflogenheiten bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Strafsachen, Kenntnisse und/oder Erfahrungen in Bezug auf die Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente der EU und die Beherrschung von Fremdsprachen.

Bei der Erfüllung der ihm nach dem Eurojust-Beschluss übertragenen Aufgaben unterliegt das nationale Mitglied den "fachlichen Weisungen" des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) (§ 1 Absatz 3 des Eurojust-Gesetzes (EJG)). Die dienstrechtlichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um Benennungen, Abberufungen von Beamten oder Entscheidungen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) durchzusetzen, sind von der obersten Dienstbehörde des nationalen Mitglieds zu treffen (§ 1 Absatz 4 des Eurojust-Gesetzes (EJG)).

Nach Angabe der deutschen Behörden soll mit diesen Weisungen sichergestellt werden, dass das nationale Mitglied in die inländischen Strukturen Deutschlands eingebunden ist und ordnungsgemäß und rechtmäßig handelt. Diese Weisungen könnten organisatorischer Art sein, sie können aber auch einen Einzelfall betreffen, der für den Staat (d.h. unter dem Gesichtspunkt der nationalen Sicherheit) von besonderem Interesse ist. Sie können sich aber auch auf die Position des nationalen Mitglieds auf der Ebene strategischer rechtspolitischer Überlegungen (z.B. über eine europäische Staatsanwaltschaft) beziehen.

In der Praxis wurden jedoch von diesen "fachlichen Weisungen" nicht für Vorgaben Gebrauch gemacht, wie Fälle vom deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust zu bearbeiten sind. Daher wird die Frage, wie das deutsche Verbindungsbüro im Einzelfall vorzugehen hat, im Benehmen mit den betreffenden Justizbehörden geklärt und unterliegt in der Praxis keinerlei fachlichen Weisungen seitens des Bundesministeriums der Justiz (BMJ). Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass das Bundesjustizministerium dem nationalen Mitglied keine fachlichen Weisungen erteilt hat.

Die Amtszeit des nationalen Mitglieds beträgt mindestens vier Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums kann das nationale Mitglied gegen seinen Willen nur aufgrund schwerer Verfehlungen abberufen werden.

2. Das nationale Mitglied unterstützende Personen (stellvertretende Mitglieder, Assistenten und nationale Sachverständige

§ 1 Absatz 1 des Eurojust-Gesetzes (EJG) gilt auch für die Benennung von Personen, die das nationale Mitglied unterstützen, mit der Maßgabe, dass die benannten Personen auch von den Ländern benannte Landesbedienstete sein können (§ 2 Absatz 1 des Eurojust-Gesetzes (EJG)). Das Bundesjustizministerium der Justiz (BMJ) benennt aus dem Kreis der Personen, die das nationale Mitglied bei seiner Arbeit unterstützen, das stellvertretende nationale Mitglied. Die Amtszeit der das nationale Mitglied unterstützenden Personen sollte zwei Jahre nicht unterschreiten (§ 2 Absatz 3 des Eurojust-Gesetzes (EJG)).

Bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unterliegen die das nationale Mitglied unterstützenden Personen den Weisungen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und des nationalen Mitglieds (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Eurojust-Gesetzes (EJG)).

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass das Weisungsrecht des Bundesjustizministeriums für die konkrete Arbeit keine praktische Bedeutung hat. Das nationale Mitglied ist nämlich für die Bearbeitung von Fällen durch das deutsche Verbindungsbüro und für die Abstimmung mit den zuständigen Justizbehörden verantwortlich.

Die – dem Eurojust-Personal angehörenden – nationalen Sachverständigen unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen von Eurojust den fachlichen Weisungen des nationalen Mitglieds (§ 2 Absatz 7 des Eurojust-Gesetzes (EJG)).

3.3.3. Dem nationalen Mitglied übertragene Befugnisse

3.3.3.1. Allgemeine Befugnisse

1. Nationales Mitglied

Die in Artikel 9b des Eurojust-Beschlusses festgelegten ordentlichen Befugnisse sind dem nationalen Mitglied Deutschlands übertragen worden. Im deutschen Recht sind die entsprechenden Befugnisse in § 3 Absatz 1 des Eurojust-Gesetzes (EJG) geregelt. Demnach ist das nationale Mitglied berechtigt, Ersuchen, welche die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen, entgegenzunehmen, weiterzuleiten, ihre Bearbeitung zu unterstützen und zusätzliche Informationen dazu zu erteilen und ferner bei den zuständigen deutschen Behörden zusätzliche Maßnahmen anzuregen, wenn dies im Hinblick auf eine vollständige Erledigung der Ersuchen sachgerecht erscheint.

In Anbetracht der Bestimmungen des Verfassungsrechts und der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland war es nicht möglich, dem nationalen Mitglied die in den Artikeln 9c und 9d des Eurojust-Beschlusses festgelegten Befugnisse zu übertragen.

Daher hat Deutschland von der Ausstiegsmöglichkeit nach Artikel 9e Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer iii des Eurojust-Beschlusses Gebrauch gemacht. Den Bestimmungen des Artikels 9e Absatz 1 wurde jedoch dadurch Rechnung getragen, dass dem nationalen Mitglied das Recht eingeräumt wurde, Vorschläge zu Ersuchen und Maßnahmen im Sinne der Artikel 9c und 9d des Eurojust-Beschlusses zu unterbreiten.

2. Das nationale Mitglied unterstützende Personen (stellvertretende Mitglieder, Assistenten und nationale Sachverständige)

Vorbehaltlich der geltenden Festlegung der Aufgaben beim deutschen Verbindungsbüro können alle dem nationalen Mitglied zugewiesenen Aufgaben auch von den das nationale Mitglied unterstützenden Personen wahrgenommen werden (§ 2 Absatz 5 des Eurojust-Gesetzes (EJG)).

3.3.3.2. Zugang zu nationalen Datenbanken

1. Nationales Mitglied

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird dem nationalen Mitglied in dem Umfang Zugang zu von öffentlichen Stellen geführten Registern gewährt, in dem dies gegenüber einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre (§ 4 Absatz 4 des Eurojust-Gesetzes (EJG)).

Das nationale Mitglied hat Zugang zu folgenden Registern:

- zum Bundeszentralregister, in dem strafrechtliche Verurteilungen verzeichnet sind,
- zum Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, in dem anhängige staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren verzeichnet sind,
- zum Verkehrszentralregister, in dem alle unter die Straßenverkehrsordnung fallenden Verfahren aufgeführt sind, und
- zum elektronischen Handelsregister.

Das nationale Mitglied verfügt auch über einen umfassenden Zugang zu den in Artikel 9 Absatz 3 des Eurojust-Beschlusses (der gemäß § 13 des Eurojust-Gesetzes (EJG) uneingeschränkte Anwendung findet) aufgeführten Registern.

2. Das nationale Mitglied unterstützende Personen (stellvertretende Mitglieder, Assistenten und nationale Sachverständige

Die Befugnisse der das nationale Mitglied unterstützenden Personen entsprechen im Wesentlichen denjenigen des nationalen Mitglieds.

3.3.4. Zugang des nationalen Verbindungsbüros zu den zugangsbeschränkten Teilen des Fallverwaltungssystems

Den deutschen Strafverfolgungsbehörden wurde gesetzlich der Zugang zu den vom nationalen Mitglied Deutschlands in das Fallverwaltungssystem eingegebenen Daten eingeräumt (§§ 4a bis 4d des Eurojust-Gesetzes (EJG)).

Nach den Bestimmungen des deutschen Verfassungsrechts bedarf jede Verarbeitung personenbezogener Daten (wie etwa die Speicherung oder Übermittlung von Daten sowie die Gewährung des Zugangs und des Zugriffs) durch staatliche Behörden einer eindeutigen Rechtsgrundlage.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Zugang und Zugriff unterschieden. Daten werden (im Allgemeinen) den Parteien zugänglich sein, die über die technischen Mittel für den Zugang und eine grundlegende Ermächtigung hierfür verfügen. Die Parteien, denen der Zugriff gestattet ist, sind die Parteien, die im Einzelfall von ihrer allgemeinen Ermächtigung Gebrauch machen dürfen.

Im Lichte der Datenschutzanforderungen unterscheiden sich die Bestimmungen über das Recht auf Zugriff auf Daten je nach der Partei, die vom Datenzugang Gebrauch macht (dabei kann es sich beispielsweise um eine deutsche Eurojust-Anlaufstelle oder einen Vertreter einer anderen deutschen Behörde oder um außerhalb Deutschlands ansässige Behörden handeln).

Eines der Grundprinzipien des deutschen Rechts besteht in der Gewährleistung, dass auf justizieller Ebene erhobene Daten und auf polizeilicher Ebene erhobene Daten voneinander getrennt gehalten werden. Im deutschen Recht wird zwischen dem justiziellen und dem von der Polizei vorgenommenen Datenaustausch unterschieden, wobei die Polizei – im Allgemeinen – keinen Zugang zu den für die Justiz verfügbaren personenbezogenen Daten hat. Der Austausch von Daten zwischen einer Justizbehörde und der Polizei ist nur auf Anfrage möglich, wobei der Grundsatz der Notwendigkeit der Verarbeitung zum Tragen kommt.

Im Falle der Übermittlung einschlägiger Informationen an das deutsche Verbindungsbüro findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Das nationale Mitglied legt für jeden Fall, der ihm übermittelt wird, eine Arbeitsdatei an und ist für deren Verwaltung zuständig (§ 4a Absatz 1 des Eurojust-Gesetzes (EJG)).
2. Das nationale Mitglied entscheidet, welche Informationen der Arbeitsdatei in den Index des Fallverwaltungssystems aufzunehmen sind. Wurden diese Informationen dem nationalen Mitglied Deutschlands von den deutschen Behörden übermittelt, um damit ihrer Verpflichtung zum Informationsaustausch gemäß Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses (§ 6 des Eurojust-Gesetzes (EJG)) nachzukommen, ohne dass Eurojust in dem speziellen Fall um Unterstützung ersucht wurde, so darf das nationale Mitglied Deutschlands die Informationen nur in den Index aufnehmen, soweit die übermittelnde Stelle dem zugestimmt hat.
3. Der Index und die Arbeitsdateien für das Fallverwaltungssystem müssen den Eurojust-Anlaufstellen, die von Eurojust an das Fallverwaltungssystem angebunden worden sind, zugänglich gemacht werden (Voraussetzung hierfür ist ihre künftige materielle Anbindung an das Eurojust-Fallverwaltungssystem).

4. Die Eurojust-Anlaufstellen erhalten Zugriff auf die Daten des Index, sofern dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Dieser Zugriff erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens. Es ist nicht erforderlich, dass das nationale Mitglied in jedem Einzelfall die entsprechenden Entscheidungen trifft.
5. Das nationale Mitglied kann den Eurojust-Anlaufstellen das Recht auf Zugriff auf die Arbeitsdateien gewähren, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Dementsprechend trifft das nationale Mitglied eine Entscheidung über Zugriffsrechte. Gestattet das nationale Mitglied den Zugriff, so erfolgt dieser im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens.
6. Das nationale Mitglied kann auch den Eurojust-Anlaufstellen das Recht auf Zugriff auf die Arbeitsdateien anderer nationaler Mitglieder gewähren, sofern es Zugang zu diesen Daten hat und das nationale Mitglied des anderen Mitgliedstaates den Zugriff auf diese Daten durch nationale Behörden nicht verweigert hat, sofern der Zugriff für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt der Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens.
7. Das nationale Mitglied gewährt den an das Eurojust-Fallverwaltungssystem angebundenen nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten das Recht auf Zugriff auf seine im Index enthaltenen Datensätze, sofern der Zugriff für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Werden solche Zugriffsrechte gewährt, so erfolgt der Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens.
8. Das nationale Mitglied kann den nationalen Mitgliedern anderer Mitgliedstaaten oder befugten Bediensteten von Eurojust ganz oder teilweise Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf die von ihm angelegten Arbeitsdateien gewähren, wenn dies zur Aufgabenerfüllung von Eurojust oder für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Werden solche Zugriffsrechte gewährt, so erfolgt der Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens.

9. Das nationale Mitglied kann den nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten, die dem dortigen Eurojust-Koordinierungssystem angehören und an das Fallverwaltungssystem angebunden sind, Zugriff auf die von ihm angelegten Arbeitsdateien gewähren, wenn der Zugriff für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Werden solche Zugriffsrechte gewährt, so erfolgt der Zugriff jedoch nicht im Wege eines automatisierten Verfahrens. Stattdessen wird er im Einzelfall auf Ersuchen gestattet.

Bislang haben die anderen deutschen Behörden im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe d des Europol-Beschlusses keinen Zugang zu den Daten aus den Index- oder Arbeitsdateien und auch keine Möglichkeit, auf diese Daten zuzugreifen.

Diese Rechte gelten ähnlich auch für die das nationale Mitglied unterstützenden Personen, denen das nationale Mitglied bei der Aufgabenzuweisung die entsprechenden Befugnisse verleiht.

Mit der Regelung des Eurojust-Gesetzes (EJG) wurde bereits die Grundlage dafür gelegt, die Daten zugänglich zu machen oder das Recht für den Zugriff auf die Daten zu gewähren. Diese Rechte sind jedoch noch nicht bei Eurojust oder beim Anschluss der Eurojust-Anlaufstellen umgesetzt worden.

Den deutschen Behörden zufolge ist es Sache von Eurojust, die Verbindungen bereitzustellen, über die der oben angeführte Zugang erfolgen kann.

3.4. EJN-Kontaktstellen

3.4.1. Auswahl und Benennung

Das Bundesamt für Justiz (BfJ), der Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) und die von den Landesregierungen bestimmten weiteren Stellen nehmen die Aufgaben der deutschen Eurojust-Kontaktstellen wahr (§ 14 Absatz 2 des Eurojust-Gesetzes (EJG)).

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) als dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) nachgeordnete Behörde stellt ein Verbindungsglied zwischen dem Bundesjustizministerium und der praktischen Strafverfolgungsarbeit in den Bundesländern dar. Ferner gewährleistet das Bundesamt für Justiz (BfJ) auch die Verbindung zwischen den Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und der zuständigen EJM-Kontaktstelle in Deutschland in den Fällen, in denen der andere Mitgliedstaat sich an das BfJ in seiner Eigenschaft als EJM-Kontaktstelle wendet. Schließlich ist das BfJ für die Beantwortung der aus anderen Mitgliedstaaten eingehenden Anfragen und für die Weiterleitung dieser Anfragen von den deutschen Behörden an die EJM-Kontaktstellen in anderen Mitgliedstaaten zuständig. Seine Einbindung in das EJM wird von den deutschen Behörden als behutsames und sinnvolles Vorgehen empfunden.

Der Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) ist die einzige auf Bundesebene tätige Strafverfolgungsbehörde in Deutschland und zuständig für die Bekämpfung von gegen die Sicherheit des Staates gerichteten Straftaten und für Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Strafurteile der Landgerichte und Oberlandesgerichte. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten ist der GBA auch mit Fragen der Zusammenarbeit in Strafsachen, im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen und mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln befasst.

Den deutschen Behörden zufolge verfügt der Generalbundesanwalt über besondere Erfahrung auf dem Gebiet der europaweiten Zusammenarbeit in Strafsachen, und seine Teilnahme am EJM ermöglicht ihm, diese Erfahrung einzubringen. Ferner ist der Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) nationale Eurojust-Anlaufstelle von Eurojust für Terrorismusfragen im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b des Eurojust-Beschlusses.

Die seitens der Bundesländer am EJN beteiligten Behörden werden von den Landesregierungen benannt, die aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands in eigener Verantwortung handeln. Nach § 14 Absatz 3 des Eurojust-Gesetzes (EJG) sind die Landesregierungen ermächtigt, die Aufgaben der Kontaktstelle einer Landesbehörde zuzuweisen und insbesondere eine oberste Landesbehörde (wie etwa das Landesjustizministerium) als Kontaktstelle zu benennen. Das Eurojust-Gesetz (EJG) enthält jedoch keine Bestimmungen, in denen festgelegt ist, wie die Aufgaben auf der Ebene der Bundesländer auszuführen sind. In den einzelnen Bundesländern sind Befugnisübertragung und Abgrenzung der Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt. Im Allgemeinen sind jedoch die EJN-Kontaktstellen auf der Ebene der Bundesländer in die Generalstaatsanwaltschaften (GenStA) eingebunden. Dies ist beispielsweise in Bremen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen der Fall.

3.4.2. Praktische Arbeit der EJN-Kontaktstellen in Deutschland

Infolge der Aufteilung der Befugnisse zwischen Bund und Bundesländern wird die Funktion der EJN-Kontaktstellen von Praktikern übernommen, die von den Bundesländern benannt werden. Im Folgenden sind Beispiele für die den EJN-Kontaktstellen zugewiesenen Befugnisse und ihre Hauptaufgaben in verschiedenen Bundesländern aufgeführt.

Baden-Württemberg:

Die EJN-Kontaktstelle kann sich mit allen Aspekten auf dem Gebiet der Rechtshilfe befassen und darin Unterstützung leisten. Die EJN-Kontaktstelle hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung von Ermittlungsmaßnahmen;
- Erleichterung der Durchführung von dringenden Rechtshilfemaßnahmen;
- Übermittlung dringender Rechtshilfeersuchen und Beschleunigung der Bearbeitung der betreffenden Verfahren;

- Herstellung von Kontakten zwischen Ermittlungsbehörden;
- Anfragen zum Erledigungsstand von Rechtshilfeersuchen;
- Einholen von Sachstandsberichten zu Ersuchen um Übernahme von Strafverfolgungsverfahren und Ersuchen um Übernahme der Urteilstvollstreckung;
- Beschaffung von Informationen und Unterlagen aus dem Ausland zu im Ausland anhängigen Verfahren;
- Ermittlung zuständiger Behörden im Ausland;
- Beschaffung von Informationen zu Rechtsfragen aus dem Ausland.

Rechtshilfeersuchen werden meist von Staatsanwaltschaften und in gewissem Maß auch von Gerichten eingereicht. Werden Ersuchen gestellt, so erfolgt die Kontaktaufnahme im Allgemeinen telefonisch oder per E-Mail, wobei oftmals vorab mit einer Anfrage geklärt wird, ob das EJN in der Lage ist, in dem betreffenden Fall Unterstützung zu leisten oder nicht, und die für das Ersuchen erforderlichen Informationen werden anschließend per E-Mail oder Fax und – relativ selten – auf dem Postweg übermittelt. Sobald alle für die Bearbeitung der Anfrage erforderlichen Informationen und Unterlagen vorgelegt wurden, wird telefonisch oder per Fax oder E-Mail mit der ausländischen Kontaktstelle Kontakt aufgenommen. Gleich nach Eingang einer Antwort wird diese der deutschen Behörde zugeleitet, die das Ersuchen eingereicht hat. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist keine Antwort, so werden an die ausländischen Kontaktstellen Anfragen gerichtet, um einen Sachstandsbericht zu erhalten.

Es ist nunmehr oftmals möglich, in wenigen Tagen Informationen aus dem Ausland zu erhalten, die zuvor sehr schwer über die üblichen Kanäle zu beschaffen waren, was gelegentlich mehrere Jahre dauerte. Somit werden durch die Tätigkeiten des EJN Kosten gespart, da ansonsten anfallende Dolmetsch- bzw. Übersetzungskosten vermieden werden können. Dem EJN vorgelegte Anfragen werden meist auf Englisch formuliert, gelegentlich auch auf Deutsch und sehr selten auf Französisch.

Aus dem Ausland eingehende Anfragen werden zumeist per E-Mail eingereicht, können aber auch telefonisch oder per Fax übermittelt werden. Eine Reihe von Anfragen kann durch Abfrage verfügbarer Datenbanken (wie etwa die Haftdatei, das Bundeszentralregister mit der Auflistung von Strafurteilen und ähnliche) bearbeitet werden.

Soweit Anfragen in Bezug auf in Bearbeitung befindliche Rechtshilfeersuchen oder anhängige Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gestellt werden, wird der Kontakt zur zuständigen nationalen Behörde hergestellt. Dringende Rechtshilfeersuchen werden an die zuständige Behörde weitergeleitet. Es bestehen nicht nur Kontakte zu anderen EU-Mitgliedstaaten, sondern auch zu zahlreichen Staaten, die nicht der EU angehören, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas (beispielsweise über IberRed).

Bayern:

Die EJM-Kontaktstelle genießt einen ausgezeichneten Ruf, was darauf zurückzuführen ist, dass bei Rechtshilfeangelegenheiten die Angelegenheit rasch und zuverlässig zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht wird, was bedeutet, dass Ermittlungen und Strafverfahren mit geringem Zeit- und Kostenaufwand vorangebracht werden können. Diesbezüglich ist von entscheidender Bedeutung, dass nach der Herstellung des Kontakts zu einer EJM-Kontaktstelle keine Formerfordernisse einzuhalten sind und die Kontaktstelle rasch und ohne Umstände ihre Tätigkeit aufnimmt. Die bayerische EJM-Kontaktstelle ist an sieben Tagen rund um die Uhr erreichbar. Soweit deutsche Behörden um Unterstützung ersuchen, werden diese Ersuchen meist bei den Staatsanwaltschaften, den Gerichten oder den für die Rechts- und die Vollstreckungshilfe zuständigen Bediensteten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingereicht, die dann die Anfragen an die EJM-Kontaktstelle weiterleiten.

Die EJM-Kontaktstelle kann zur Lösung aller Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Rechtshilfe herangezogen werden; ihre Aufgaben sind denen der EJM-Kontaktstelle in Baden-Württemberg ähnlich. Auch das bei eingehenden und ausgehenden Anfragen und Ersuchen einzuhaltende Verfahren entspricht der Vorgehensweise in Baden-Württemberg. In den meisten Fällen werden die dem EJM vorgelegten Anfragen auf Englisch oder in einigen Fällen auf Deutsch eingereicht. In sehr seltenen Fällen werden möglicherweise auch Italienisch oder Französisch verwendet.

Die EJM-Kontaktstelle führt Informationsveranstaltungen für die örtlichen Behörden über das EJM, die EJM-Website und Eurojust durch, um eine stärkere Sensibilisierung für das EJM und Eurojust zu bewirken und damit die internationale Zusammenarbeit zu verbessern. Auch bei den auf verschiedenen Veranstaltungen gebotenen Präsentationen und in den Polizeischulungsprogrammen wird regelmäßig auf das EJM und die mit ihm für die Strafverfolgung verbundenen Vorteile hingewiesen. Die derzeitige EJM-Kontaktstelle in Bayern ist auch als nationale Anlaufstelle für das EJM benannt worden. Daher übernimmt sie auch die in Artikel 4 Absatz 4 des EJM-Beschlusses angegebenen zusätzlichen Aufgaben, wie etwa die Übernahme der Verantwortung für das interne Funktionieren des Netzes einschließlich der Koordinierung von Auskunftersuchen und Antworten der zuständigen nationalen Behörden.

Infolgedessen stellt sie allgemeine Antworten zur Rechtsfragen bereit oder füllt Fragebögen aus. Auskunftersuchen zu Rechtsfragen werden entweder direkt von der nationalen Anlaufstelle oder nach einer vorherigen Koordinierung im Einzelfall vom Bundesamt für Justiz (BfJ) bearbeitet. Fragebögen werden von der nationalen Anlaufstelle entweder direkt oder nach der Sammlung der Beiträge der anderen deutschen Kontaktstellen ausgefüllt. Ist keine einheitliche Antwort für alle deutschen Kontaktstellen erforderlich, so ist es Sache der deutschen Kontaktstellen, den Fragebogen selbst auszufüllen und ihn an die ersuchende Behörde zurückzusenden (für gewöhnlich werden Fragebögen vom EJM-Sekretariat verschickt). Einmal jährlich sind statistische Angaben zu den Tätigkeiten der deutschen EJM-Kontaktstellen zu erstellen und dem EJM-Sekretariat zuzuleiten. Diese statistischen Angaben fließen dann in den Tätigkeitsbericht ein, den das EJM alle zwei Jahre erstellen muss. Die Kommunikation zwischen den deutschen EJM-Kontaktstellen erfolgt im Allgemeinen per E-Mail oder telefonisch.

Brandenburg:

Die EJM-Kontaktstelle für das Land Brandenburg gehört in organisatorischer Hinsicht zur Generalstaatsanwaltschaft (GenStA). Die Aufgaben der Kontaktstelle werden von zwei Abteilungsleitern innerhalb der Abteilung für Rechtshilfe wahrgenommen. Jedes Jahr wird (durchschnittlich) fünf- bis zehnmal mit der Kontaktstelle Kontakt in Bezug auf ein- oder ausgehende Rechtshilfeersuchen aufgenommen. Die relativ geringe Anzahl von Fällen ist auch auf das für das EJM geltende Subsidiaritätsprinzip sowie darauf zurückzuführen, dass die Justizbehörden insbesondere für ihre Beziehungen zu Polen auf dem Gebiet der Rechtshilfe über eine ganze Bandbreite bilateraler Kontakte verfügen, die auch gepflegt werden.

Hamburg:

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg sind zwei Abteilungsleiter für die Aufgaben der EJM-Kontaktstelle zuständig. Sie bearbeiten auch eingehende und ausgehende Ersuchen in Bezug auf Rechtshilfverfahren in Strafsachen in Verbindung mit dem Ausland, soweit diese nicht in den Amtsbe-
reich der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) fallen. Da alle eingehenden Rechtshilfeersuchen voll-
ständig in den von den beiden Abteilungsleitern geführten Abteilungen –die überdies mit den Auf-
gaben der EJM-Kontaktstelle betraut sind – bearbeitet werden, kommt der betreffenden EJM-Kon-
taktstelle keine besondere Funktion hinsichtlich der praktischen Aspekte der Bearbeitung eingehender Ersuchen zu.

Was ausgehende Rechtshilfeersuchen anbelangt, so kann bei Bedarf mit ausländischen EJM-Kon-
taktstellen wie auch mit dem deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust Kontakt aufgenommen wer-
den. Dies erfolgt im Allgemeinen per E-Mail, woraufhin erforderlichenfalls weitere E-Mails ver-
sendet werden oder telefonische Kontaktaufnahmen und Absprachen erfolgen. Durch die Kontakt-
aufnahme mit einer EJM-Kontaktstelle oder mit Eurojust werden positive Ergebnisse erzielt und
strafrechtrechtliche Ermittlungen beschleunigt und zugleich wirksamer und transparenter durch-
geführt.

Hessen:

Die EJM-Kontaktstelle gehört der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) in Frankfurt am Main an.
Die Kontaktaufnahme erfolgt in erster Linie per E-Mail, aber auch per Fax oder telefonisch. Die
Anfragen kommen im Allgemeinen von anderen Kontaktstellen, Gerichten, Staatsanwaltschaften
sowie von anderen deutschen und internationalen Behörden. Etwa zwei Drittel der Anfragen stam-
men von ausländischen Behörden. In diesem Zusammenhang liegt der Schwerpunkt der Unterstüt-
zungsleistung durch das EJM hauptsächlich auf der Hilfe bei der Umsetzung von Rechtshilfe-
ersuchen oder der Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen. Die Aufgabe der EJM-Kontakt-
stelle besteht darin, Kontaktpersonen bei der örtlichen zuständigen Behörde ausfindig zu machen
und einen direkten Kontakt zu diesen Personen herzustellen. Im Einklang mit den bestehenden Vor-
kehrungen werden zahlreiche allgemeine Anfragen zur rechtlichen Lage in Deutschland an das
Bundesamt für Justiz (BfJ) weitergeleitet.

Niedersachsen:

Die Aufgaben der EJN-Kontaktstelle werden von den Bediensteten der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) bei der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Celle wahrgenommen. Dies gewährleistet eine optimale Vernetzung mit den Staatsanwaltschaften, besonders auf den Gebieten organisierte Kriminalität, Korruption, Computerbetrug und organisierte Schwermriminalität sowie internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Ferner können Fachdienststellen wie das Landeskriminalamt (LKA), die Zollbehörde oder die Steuerermittlungsbehörden eng eingebunden werden. Die personelle Ausstattung der EJN-Kontaktstelle wird im Einzelnen vom Generalstaatsanwalt als Kontaktstellenleiter bei der Aufgabenzuweisung festgelegt.

Ausschlaggebende Faktoren bei der Auswahl der Kandidaten sind außer ihrer Tätigkeit bei der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) weitreichende praktische Erfahrungen als Staatsanwalt – mit dem Schwerpunkt organisierte Kriminalität, Korruption, Wirtschaftskriminalität und Vermögensabschöpfung – sowie auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen. Eine zusätzliche Anforderung ist die Beherrschung von Fremdsprachen, wobei Englisch das absolute Minimum darstellt. Weitere Kriterien sind Engagement, Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz und Zuverlässigkeit sowie Offenheit für neue Entwicklungen, insbesondere auf europäischer Ebene.

Rheinland-Pfalz:

Die EJN-Kontaktstelle in Rheinland-Pfalz ist zuständig für die Bearbeitung der Anfragen aller Justizbehörden, und daher wird sie in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich von den Staatsanwaltschaften, den Gerichten und dem Landesjustizministerium kontaktiert. Die Anfragen werden üblicherweise der EJN-Kontaktstelle mit einfachem Schreiben, per E-Mail oder telefonisch übermittelt. Die EJN-Kontaktstelle ist ständig erreichbar. Eine Vielzahl von Anfragen betrifft Rechtshilfeersuchen, deren Erledigung sich verzögert hat. In diesen Fällen richtet die EJN-Kontaktstelle im Allgemeinen eine Anfrage an die zuständige EJN-Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaats mit dem Ersuchen um einen Sachstandsbericht zu der Angelegenheit und arbeitet unter bestimmten Umständen mit dem ausländischen Kollegen zusammen,

um die Bearbeitung der betreffenden Angelegenheit zu beschleunigen. Die den ausländischen Kollegen übermittelten Anfragen werden binnen weniger Stunden oder – bei komplexeren Angelegenheiten – Tage beantwortet. Die EJM-Kontaktstelle leitet dann die Antwort der ausländischen EJM-Kontaktstelle unverzüglich – und gegebenenfalls mit einer Übersetzung der inhaltlich wichtigen Teile der Antwort – an den zuständigen Beamten der ersuchenden Justizbehörde weiter. Dies erfolgt ebenfalls per E-Mail, ohne dass irgendwelche Formerfordernisse eingehalten werden müssen. In den Fällen, in denen die EJM-Kontaktstelle feststellt, dass die Angelegenheit in Anbetracht ihrer Komplexität besser von Eurojust bearbeitet würde, nimmt sie mit der ersuchenden Behörde Kontakt auf, um zu klären, ob Eurojust einbezogen und das Ersuchen dem Netz zugeleitet werden sollte.

Was die Ersuchen der Justizbehörden bzw. EJM-Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten anbelangt, so werden diese der EJM-Kontaktstelle per E-Mail, die in dringenden Fällen telefonisch angekündigt wird, übermittelt. Die EJM-Kontaktstelle wird unverzüglich die Bearbeitung der Anfrage in Angriff nehmen. Wird um allgemeine Informationen gebeten, beispielsweise zur rechtlichen Lage, so erteilt die EJM-Kontaktstelle die erbetene Auskunft direkt. Betreffen die Anfragen bestimmte Verfahren oder Rechtshilfeersuchen, so befasst die EJM-Kontaktstelle den für diese Angelegenheit zuständigen Staatsanwalt oder Richter, damit die Frage geklärt wird oder die erbetenen Auskünfte erteilt werden. Dies erfolgt im Allgemeinen per E-Mail und in dringenden Fällen auch telefonisch. Sobald die EJM-Kontaktstelle die gewünschten Auskünfte zusammengetragen hat, leitet sie sie der ersuchenden Behörde in englischer oder französischer Sprache per E-Mail zu.

Betrifft die Anfrage ein vor der Justizbehörde eines anderen Bundeslandes anhängiges Verfahren, so leitet die EJM-Kontaktstelle die Anfrage an die zuständige EJM-Kontaktstelle des betreffenden Bundeslandes zur Bearbeitung weiter und setzt die ersuchende Behörde hiervon in Kenntnis.

Alle deutschen Staatsanwaltschaften – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene – haben Abteilungen eingerichtet, die auf die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen und Auslieferungsfällen spezialisiert sind. Diese Abteilungen bearbeiten eingehende Rechtshilfeersuchen und unterstützen die Staatsanwälte bei der Ausstellung ausgehender Ersuchen und Europäischer Haftbefehle. Diese Struktur versetzt die deutschen Staatsanwaltschaften in die Lage, Fachwissen und Erfahrung auf dem Gebiet der internationalen justiziellen Zusammenarbeit zu erwerben. Ferner erleichtert sie die Verbreitung der Kenntnisse über das EJM und Eurojust unter den betroffenen Praktikern.

3.5. Fazit

3.5.1. Prozess der förmlichen (gesetzgeberischen) Umsetzung

- Es besteht der Eindruck, dass das Legislativpaket zur Umsetzung des Eurojust-Beschlusses umfassend, kohärent und detailliert ist.
- Der Eurojust-Beschluss wurde mit dem speziellen Gesetz vom 12. Mai 2004 (geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2012) weitgehend umgesetzt.
- Das Gesetz ist durch mehrere Verordnungen (z.B. über die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Eurojust oder über die nationale Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen) ergänzt worden.
- Diese speziellen Gesetze ergänzen die Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVSt).
- Der für die praktische Zusammenarbeit mit Eurojust geltende rechtliche Rahmen wurde allen Praktikern mithilfe einer benutzerfreundlichen Broschüre mit dem Titel "Eurojust. Hinweise zur praktischen Zusammenarbeit" zugänglich gemacht, die auch die Kontaktangaben des deutschen Verbindungsbüros enthält.

3.5.2. Aufteilung der Strafverfolgungsaufgaben zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft

- Es gibt eine strikte Trennung der Befugnisse in ermittlungsbezogene und staatsanwaltliche Aufgaben zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. In Strafsachen sind allein die Staatsanwälte befugt, vor Gericht Anklage zu erheben. Die Polizei ist verpflichtet, den Weisungen zur Art und Weise der Durchführung der Ermittlungen zu folgen, und falls Rechtshilfe benötigt wird, sind die einschlägigen Maßnahmen von den Staatsanwälten zu treffen. Daher ist die Polizei mehr auf eine Zusammenarbeit mit Europol eingestellt, während die Zusammenarbeit mit Eurojust und innerhalb des EJM den Staatsanwaltschaften überlassen bleibt.

- Da in der Bundesrepublik die 16 Bundesländer in weitgehender Unabhängigkeit für die Durchsetzung des Strafrechts einschließlich der internationalen Rechtshilfe und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zuständig sind, muss besonders darauf geachtet werden, dass in den Fällen, an denen mehr als ein Bundesland beteiligt ist, sowie in Bezug auf eingehende und ausgehende Auslandsfälle (beispielsweise im Zusammenhang mit illegalem Drogen-, Waffen- oder Menschenhandel) ein wirksames, rechtzeitiges und abgestimmtes Vorgehen in grenzübergreifenden Strafsachen gewährleistet ist.
- Die Gutachter schließen sich der Auffassung an, dass es einer fortgesetzten konkreten nationalen Gesamtkoordinierung bzw. entsprechender Kontakte zwischen der Polizei und den Staatsanwaltschaften einerseits und den Strafverfolgungsbehörden in den einzelnen Bundesländern andererseits bedarf, um rasche, wirksame und gut koordinierte Maßnahmen zu verwirklichen.

3.5.3. Nationales Verbindungsbüro bei Eurojust

- Die Zusammensetzung des deutschen Verbindungsbüros entspricht den Mindestanforderungen des Artikels 2 des Eurojust-Beschlusses und geht sogar noch darüber hinaus.
- Offensichtlich verfügt das deutsche Verbindungsbüro über genügend Personal zur Ausführung seiner Aufgaben, sofern die Zahl der zu bearbeitenden Fälle konstant bleibt. Es konnte ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen erfahrenem Personal und nationalen Staatsanwälten, die zur Unterstützung des nationalen Mitglieds zum Verbindungsbüro entsandt worden sind, erzielt werden. Ferner ist ein Richter als nationaler Sachverständiger entsandt worden, da in Deutschland auch Richter an der Zusammenarbeit in Strafsachen beteiligt sind.
- Im Laufe der Jahre haben die Mitglieder des Verbindungsbüros nützliche und regelmäßige Kontakte zu Kollegen in ganz Deutschland aufgebaut. Sie stehen im engen Kontakt mit der nationalen Europol-Stelle und dem Europol-Verbindungsbüro in Den Haag. Sie nehmen an der Jahrestagung der deutschen EJM-Kontaktstellen teil und erörtern konkrete Entwicklungen in Strafsachen.

- Die Vertreter des nationalen Verbindungsbüros nehmen regelmäßig an Tagungen der deutschen Staatsanwälte auf regionaler oder nationaler Ebene teil, um enge Kontakte zu den nationalen Praktikern aufzunehmen und die Arbeit von Eurojust zu fördern.
- Alle Staatsanwälte, die die Gutachter bei dem Besuch getroffen haben, berichteten, dass sie stets (an sieben Tagen rund um die Uhr) in der Lage seien, das nationale Verbindungsbüro zu erreichen, und dass die Kontaktaufnahme ohne Förmlichkeiten erfolge und entweder telefonisch oder per E-Mail habe abgewickelt werden können. Die Mitglieder des deutschen Verbindungsbüros sind den Praktikern wohlbekannt. Darüber hinaus empfangen sie zur Sensibilisierung für die Rolle von Eurojust regelmäßig Praktikanten, Staatsanwälte und Richter. Es wurden Beispiele angeführt für die hilfreiche Unterstützung, die sie in einzelnen Fällen geleistet haben, und die Qualität der Vorbereitung und Abhaltung der von ihnen geleiteten Koordinierungssitzungen wurde sehr positiv bewertet.
- Die nationalen Mitglieder verfügen über die in den Artikeln 9b und 9e des Eurojust-Beschlusses festgelegten Befugnisse. Die in den Artikeln 9c und 9d des Europol-Beschlusses aufgeführten Befugnisse werden aufgrund der Bestimmungen des deutschen Verfassungsrechts und der föderalen Struktur Deutschlands nicht verliehen.
- Schließlich sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands das deutsche nationale Mitglied seine Befugnisse als Staatsanwalt nicht im gesamten deutschen Hoheitsgebiet wahrnehmen kann. Dies gilt jedoch für alle Staatsanwälte, die außerhalb des Bundeslandes, für das sie berufen worden sind, nicht amtlich tätig werden dürfen. Da dieser Verfassungsgrundsatz im Grundgesetz niedergelegt ist, kann er nicht durch einfaches Gesetz geändert werden. Möglicherweise sind noch weitere Überlegungen hierüber erforderlich, insbesondere im Lichte des von der Europäischen Kommission eingereichten neuen Vorschlags für die Eurojust-Verordnung.

3.5.4. Einrichtung des ENCS

- Das ENCS ist erfolgreich eingerichtet worden und hat 2012 seinen Betrieb aufgenommen. Es haben bereits mehrere ENCS-Tagungen stattgefunden.
- Die Zusammensetzung des deutschen ENCS erfüllt die Anforderungen des Artikels 12 des Eurojust-Beschlusses. Es wurde eine kreative Lösung gefunden, um die EU-Anforderungen mit dem Ziel der Wirksamkeit zu vereinbaren.
- Artikel 12 des Eurojust-Beschlusses ermöglicht die Teilnahme (aller) der nationalen Eurojust-Verbindungsbüros (es gibt keine zahlenmäßige Begrenzung) und des nationalen EJV-Verbindungsbüros sowie von drei EJV-Kontaktstellen (d.h. hier gibt es eine zahlenmäßige Beschränkung). Aufgrund seiner föderalen Struktur hat sich Deutschland jedoch dafür entschieden, alle 16 von den Bundesländern benannten EJV-Kontaktstellen als nationale Eurojust-Anlaufstellen zu benennen, damit sie am ENCS teilnehmen können.
- Anscheinend hat es diese Lösung Deutschland ermöglicht, dem Geiste des Artikels 12 zu entsprechen, indem sichergestellt ist, dass das ENCS künftig als Mittler und Verbindungsglied zwischen Eurojust, dem EJV und den nationalen Behörden fungiert.
- Die Einbindung der EJV-Kontaktstellen – die gleichzeitig die nationalen Eurojust-Anlaufstellen in den Bundesländern sind – in die Struktur des ENCS könnte als vorbildliches Verfahren für die Mitgliedstaaten gelten. Diese Regelung gewährleistet, dass in das ENCS die erfahrensten der in der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen tätigen Praktiker eingebunden sind.

- Die Umsetzung des Artikels 12 Absatz 4 des Eurojust-Beschlusses verdient besondere Aufmerksamkeit, da mit dieser Bestimmung die Verantwortung für das Funktionieren des ENCS den nationalen Anlaufstellen übertragen wird und im Falle der Benennung mehrerer Anlaufstellen eine ganz speziell die Verantwortung tragen muss.
- Nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Eurojust ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) als verantwortliche Stelle für das Funktionieren des ENCS benannt worden, und eine Person ist für diese Aufgabe zuständig. Die übrigen Teilnehmer sind allerdings dem Bundesamt für Justiz (BfJ) nicht unterstellt, und es muss Einvernehmen zu den grundlegenden Entscheidungen über das ENCS hergestellt werden.
- Nach Auffassung der Gutachter wäre es sinnvoll, dass eine konkrete Person für das Funktionieren des ENCS verantwortlich ist und dass diese Information dem Generalsekretariat des Rates übermittelt wird. Zu diesem Zweck sollte die Mitteilung Deutschlands an das Generalsekretariat des Rates vom 26. November 2012 aktualisiert werden.
- Für eine Bewertung der Frage, ob dies in der Praxis zu Schwierigkeiten führt, und insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf den Betrieb des ENCS und die Erfüllung der der Kontrolle durch das ENCS unterliegenden Verpflichtungen der deutschen Behörden hat, ist es zwar noch zu früh, es wäre allerdings von ausschlaggebender Bedeutung für die enge Überwachung des ordnungsgemäßen Funktionierens des ENCS und der Erfüllung seiner Aufgaben.
- Die Kontaktstellen für OLAF und die (beim BKA angesiedelte) nationale Europol-Stelle gehören dem ENCS nicht an. Die deutschen Behörden bekundeten jedoch die Absicht, diese Stellen zur Teilnahme an den Tagungen einzuladen, wann immer dies notwendig sein sollte, da insbesondere die nationalen Europol-Stellen in engem Kontakt mit dem Bundesamt für Justiz stehen. In diesem Zusammenhang sollte nie die immer engere Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust in Den Haag aus dem Auge verloren werden.

3.5.5. Verbindung zum Fallverwaltungssystem

- Deutschland war der erste EU-Mitgliedstaat, der seinen zuständigen Behörden Zugang zum Fallverwaltungssystem gewährt hat. Dabei handelt es sich um die Eurojust-Anlaufstellen (Bundesamt für Justiz (BfJ), Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) und die EJN-Kontaktstellen der Bundesländer), die die Berechtigung für den Zugang zu den Datensätzen der Index- und der Arbeitsdateien sowie für den Zugriff auf diese besitzen.
- In den §§ 4a bis 4d des Eurojust-Gesetzes ist ausführlich bestimmt, wer unter welchen Voraussetzung Zugang zum CMS und zu welchen Teilen des Systems erhalten darf. Diese Bestimmungen enthalten klare und präzise Vorschriften für den Zugriff der deutschen Justizbehörden auf die in das Fallverwaltungssystem eingegebenen Daten.
- Es sei darauf hingewiesen, dass in Anbetracht des verfassungsrechtlich geschützten Rechts der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung derart eingehende Bestimmungen in Deutschland erforderlich sind. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Behörden bedarf einer eindeutigen Rechtsgrundlage.
- Nach § 4a des Eurojust-Gesetzes (EJG) dürfen Informationen, die dem nationalen Mitglied auf der Grundlage des Artikels 13 des Eurojust-Beschlusses ohne Ersuchen an Eurojust übermittelt werden, nur dann in den Index des Fallverwaltungssystems aufgenommen werden, wenn die übermittelnde Stelle dem zugestimmt hat.
- Auch wenn die Eurojust-Anlaufstellen an das ENCS angeschlossen worden sind, ist es auch Sache von Eurojust, die hierfür erforderliche technische Lösung bereitzustellen.

3.5.6. EJM

- Der Betrieb des EJM in Deutschland verluft allem Anschein nach sehr erfolgreich und sollte als Beispiel fur vorbildliche Verfahren angesehen werden.
- Die EJM-Kontaktstellen sind bei der Ausubung ihrer EJM-Aufgaben uerst engagiert und auch zu der Erledigung dieser Aufgaben in der Lage. Alle Staatsanwalte, mit denen die Gutachter zusammengekommen sind, hatten Kenntnis vom EJM einschlielich der EJM-Website, und ihnen waren ihre lokalen EJM-Anlaufstellen personlich bekannt. Die deutschen EJM-Kontaktstellen fungieren oft als Mittler und Verbindungsglieder zwischen den nationalen Behorden und dem nationalen Verbindungsburo bei Eurojust.
- Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Benennung der EJM-Kontaktstellen in allen Bundeslandern geeignete Kriterien wie etwa gute Kenntnisse der Rechtshilfe und Sprachkenntnisse zugrunde gelegt wurden. In einigen Bundeslandern wurde Arbeitszeit speziell fur die EJM-Aufgaben angesetzt, wobei jedoch darauf hingewiesen wurde, dass sich die Lage in anderen Bundeslandern anders darstellen konnte.
- Anscheinend waren vor Ort die Kenntnisse uber das EJM etwas weiter verbreitet als Kenntnisse uber Eurojust. Allerdings wurde dem Gutachterausschuss kein Fall berichtet, der eher an Eurojust als an das EJM hatte verwiesen werden sollen. Die Praktiker vermeldeten keine Schwierigkeiten mit der Entscheidung, ob ein Fall an das EJM oder an Eurojust verwiesen werden sollte.
- Der Grad der Verfugbarkeit der EJM-Kontaktstellen fur andere Praktiker ist hoch (an sieben Tagen rund um die Uhr), und die Kontaktangaben werden verteilt und sind den beteiligten Staatsanwaltschaften bekannt.
- Alle Praktiker konnen direkt Kontakt mit Eurojust aufnehmen. Nach den entsprechenden Richtlinien (RiVAST) mussen sie die EJM-Kontaktstelle uber jede Kontaktaufnahme mit Eurojust unterrichten.

- Offensichtlich fungiert das EJN oftmals als erste Anlaufstelle. Kann sich das EJN nicht mit dem Fall befassen, wird er an Eurojust weitergeleitet. Die Funktionsweise des deutschen EJN-Zweigs hat offensichtlich sichergestellt, dass bilaterale und einfache Fälle in der Regel nicht an Eurojust weitergeleitet, sondern auf der Ebene des EJN bearbeitet werden. Dies ist ein Beispiel für vorbildliche Verfahren.
- Es muss jedoch auch geprüft werden, ob die relativ geringe Zahl deutscher Fälle bei Eurojust ein Anzeichen dafür ist, dass sich nicht alle deutschen Praktiker des vollen Potenzials und Zusatznutzens einer Einbeziehung von Eurojust – insbesondere in komplexen multilateralen Fällen – bewusst sind.

4. INFORMATIONSAUSTAUSCH

4.1. Informationsaustausch zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und Eurojust

4.1.1. Für den Informationsaustausch mit Eurojust relevante Datenbanken

Wie bereits erwähnt, hat das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust Zugang zum Bundeszentralregister, zum Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, zum Verkehrszentralregister und zum elektronischen Handelsregister.

Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, das gewöhnlich bei den Ermittlungen verwendet wird, wird vom Bundesamt für Justiz (BfJ) für die Staatsanwaltschaften aller Bundesländer geführt. Die in das Register einzugebenden Inhalte (beispielsweise Informationen über den Beschuldigten, über die Tatvorwürfe, über die zuständige Stelle und über den Stand des Verfahrens) sind in § 492 Absatz 2 StPO geregelt. Die Staatsanwaltschaften teilen dem Bundesamt für Justiz (BfJ) die in das Register einzutragenden Daten mit und sind für die Richtigkeit und Aktualität der eingetragenen Daten verantwortlich. Der Gutachterausschuss nahm jedoch zur Kenntnis, dass mehrere Praktiker in verschiedenen Sitzungen erklärt hatten, dass sie in einigen Fällen keine Daten in dieses Register eintragen würden.

Die Daten dürfen nur für die Zwecke von Strafverfahren gespeichert und verändert werden. Die Informationen aus dem Register werden hauptsächlich den Staatsanwaltschaften für die Zwecke von Strafverfahren bereitgestellt. Nur in Ausnahmefällen und unter besonderen Voraussetzungen dürfen andere Behörden Informationen aus dem Register erhalten (§ 492 Absatz 3 StPO).

Auf der Ebene der Bundesländer sind auch andere Register verfügbar. In Hamburg ist es (in geeigneten Fällen) möglich, das elektronische Fallbearbeitungs- und -verwaltungssystem "MESTA", das elektronische zentrale Melderegister Hamburgs und das vom Amtsgericht Hamburg geführte Handelsregister zu verwenden, die kurzfristig für Strafverfahren relevante Informationen bereitstellen. Ferner kann es in bestimmten Einzelfällen zweckmäßig sein, Auszüge aus dem Unternehmens- oder Handelsregister sowie aus dem Grundbuch anzufordern (Hessen).

4.1.2. Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 Absätze 5 bis 7

In Deutschland ist die Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses durch die getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen (§ 6 des Eurojust-Gesetzes (EJG)) umfassend in das nationale Recht umgesetzt worden. Darüber hinaus ist auch in der ausführlichen Broschüre über die Zusammenarbeit mit Eurojust ("Eurojust. Hinweise zur praktischen Zusammenarbeit") aufgeführt, welche Informationen Eurojust zwingend zuzuleiten sind. Ferner hat das Bundesjustizministerium im Februar 2013 spezielle Informationen herausgegeben (und an alle Praktiker verteilt), in denen sehr konkret dargelegt wird, was mit den Eurojust zusammen mit einem Ersuchen oder nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses zugeleiteten Informationen geschieht.

Die Notwendigkeit der Umsetzung dieser Vorschriften in nationales Recht ergab sich besonders in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung. Nach diesen Bestimmungen bedarf die Weiterleitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen einer präzisen und eindeutigen rechtlichen Grundlage.

Alle Strafverfolgungsbehörden und Gerichte müssen den gesetzlichen Verpflichtungen zum Informationsaustausch nachkommen. Aufgrund der Gewaltenteilung ist es in der Praxis die Staatsanwaltschaft als Herrin des Strafverfahrens, die die Verpflichtung zum Informationsaustausch wahrnimmt.

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands wird der Verpflichtung zum Informationsaustausch durch eine dezentrale Vorgehensweise entsprochen. Daher ist das ENCS nicht in den Informationsaustausch einbezogen worden. Es ist nämlich ausschließlich Ländersache, die Kommunikationsmittel zu bestimmen.

Dementsprechend können die Bundesländer beschließen, dass jede Staatsanwaltschaft direkt mit dem deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust Kontakt aufnehmen kann, um ihrer Verpflichtung zum Informationsaustausch nachzukommen. Die Bundesländer können jedoch auch beschließen, dass die Übermittlung über die Generalstaatsanwaltschaften (GenStA) oder die bei den Generalstaatsanwaltschaften angesiedelten EJM-Kontaktstellen zu erfolgen hat. Ein derartiger Beschluss kann aus Gründen der internen Organisation erfolgen, oder weil die von den Generalstaatsanwaltschaften (GenStA) übermittelten Daten über ein gesichertes Datenübertragungssystem übertragen werden.

4.1.3. Anwendung der Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates

Der Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) nimmt die Aufgaben der Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen wahr und ist zuständig für die Verfolgung terroristischer Straftaten. Daher hat der Generalbundesanwalt Zugang zu den Informationen über terroristische Straftaten im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates.

Stellen die Staatsanwaltschaften der Länder fest, dass Informationen über terroristische Straftaten im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates nicht bereits beim Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) vorhanden sind, so übermitteln die Bundesländer diese Informationen dem Generalbundesanwalt nach eigener Sachprüfung, wie in § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Benennung und Einrichtung der nationalen Anlaufstelle für Terrorismusfragen (im Folgenden "Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung (EJTAnV)") bestimmt ist. Der Generalbundesanwalt prüft unverzüglich, ob die von den Bundesländern übermittelten Informationen den Anforderungen des Artikels 2 Absätze 3 und 5 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates sowie des § 3 Absatz 2 Satz 1 der Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung (EJTAnV) genügt.

Der Generalbundesanwalt führt seine eigenen Informationen über terroristische Straftaten im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates mit den entsprechenden von den Bundesländern vorgelegten Informationen zu einheitlich strukturierten Datensätzen zusammen (§ 4 Absatz 1 der Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung (EJTAnV)). Diese Informationen werden nach § 4 des Eurojust-Gesetzes (EJG) und § 4 Absatz 3 der Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung (EJTAnV) an Eurojust übermittelt.

Im Jahr 2013 hat der Generalbundesanwalt Eurojust zwei Fälle betreffend terroristische Straftaten übermittelt (die genaue Zahl wird aber erst Ende 2013 bekannt sein)¹². 2012 wurden 17 Fälle betreffend terroristische Straftaten übermittelt.

¹² Nach den von Deutschland im Januar 2014 übermittelten Angaben wurde Eurojust Ende 2013 der Abschluss von 14 Fällen mit Terrorismusbezug gemeldet.

4.1.4. Kanäle für die Informationsübermittlung an Eurojust

Die Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses (§ 6 des Eurojust-Gesetzes (EJG)) betrifft die Gesamtheit aller Strafverfolgungsbehörden und erstreckt sich nicht nur auf den Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH). Daher ist es Sache der Bundesländer, zu entscheiden, welche Kommunikationskanäle zu verwenden sind.

Werden Informationen gemäß Artikel 13 Absätze 5 bis 7 des Eurojust-Beschlusses übermittelt, so wird den die Übermittlung durchführenden nationalen Behörden empfohlen, die von Eurojust ausgearbeiteten Übermittlungsformvorlagen zu verwenden. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat die Übermittlungsformvorlagen den Landesjustizverwaltungen am 3. Juli mit der Bitte zugeleitet, die für die einzelnen Teilbereiche zuständigen Abteilungen zu unterrichten. In diesem Zusammenhang wird sichergestellt, dass die Informationen auf strukturierte Art und Weise übermittelt werden.

Der Bund, die Länder und das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust haben die Eurojust-Formvorlage "kundengerecht" aufbereitet, um sie an die Besonderheiten des deutschen Systems anzupassen. Die Formvorlage wurde gleichermaßen vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Landesjustizministerien am 3. Juli mit der Bitte zugeleitet, die für die einzelnen Teilbereiche zuständigen Abteilungen entsprechend zu unterrichten.

Die geänderte Formvorlage wird es den deutschen Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, das deutsche Verbindungsbüro zu unterrichten; gleichzeitig wird Eurojust gemäß Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses in einem Format unterrichtet, mit dessen Hilfe leicht nachvollzogen werden kann, ob die bereitgestellten Daten mit anderen nationalen Verbindungsbüros oder anderen nationalen Behörden "geteilt" werden dürfen oder nicht oder ob sie nicht weitergeleitet werden dürfen. Das geänderte Formblatt ist in einer Reihe von Bundesländern für den Zugriff über das Intranet des jeweiligen Bundeslands zugänglich und kann auch von den EJM-Kontaktstellen der Bundesländer bezogen werden.

4.1.5. Informationsaustausch auf der Grundlage des Artikels 13 Absätze 5 bis 7 des Eurojust-Beschlusses

Auch der Inhalt der mit Eurojust auszutauschenden Informationen ist im deutschen Recht präzisiert worden. Die darin vorgeschriebene Verpflichtung kommt in § 6 Absatz 1 Satz 4 des Eurojust-Gesetzes (EJG) zum Ausdruck, in dem die zuständigen Behörden verpflichtet werden, die Informationen, die aus den im Anhang zum Eurojust-Beschluss aufgeführten Angaben bestehen, zu übermitteln. Die bereitgestellten Informationen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht den Mindestvorgaben des Artikels 13 Absatz 10 des Eurojust-Beschlusses.

Nach deutschem Recht ist allerdings nicht vorgeschrieben, dass die zuständigen Behörden die zusätzlichen Angaben zuerst erheben müssen, um sie Eurojust zu übermitteln. Daher wird eine zuständige Behörde nur bereits verfügbare Informationen austauschen.

Die Ausnahmeregelung des Artikels 13 Absatz 8 des Eurojust-Beschlusses ist ebenfalls in deutsches nationales Recht umgesetzt worden. Es ist daher möglich und für rechtliche Zwecke vorgesehen, von dieser Ausnahmeklausel Gebrauch zu machen. Nach Auffassung der deutschen Behörden ist diese Bestimmung wichtig und auch angemessen, da sie einen notwendigen Korrekturfaktor zu den weitreichenden Verpflichtungen zum Informationsaustausch nach dem Eurojust-Beschluss darstellt. Bislang ist die Ausnahmebestimmung des Artikels 13 Absatz 8 des Eurojust-Beschlusses (§ 6 Absatz 2 des Eurojust-Gesetzes (EJG)) in der Praxis noch nicht konkret zur Anwendung gelangt.

Von Artikel 13 Absätze 5 bis 7 des Eurojust-Beschlusses wird insgesamt nur recht wenig Gebrauch gemacht (2012 wurde ein Fall gemeldet, und 2013 waren es 12 Fälle). Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass die Praktiker sich der Unterrichtsverpflichtung sowie des Inhalts der dem deutschen Verbindungsbüro zu übermittelnden Informationen bewusst sind. Jedoch gibt es bei der Umsetzung dieser Verpflichtung in die Praxis nach Auffassung der Gutachter noch Raum für Verbesserungen.

4.2. Rückmeldungen durch Eurojust

Die deutschen Behörden haben kaum Erfahrungen in Bezug auf Rückmeldungen vonseiten Eurojusts gemäß Artikel 13a des Eurojust-Beschlusses vorzuweisen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die deutschen Behörden Eurojust nur in sehr wenigen Fällen Informationen gemäß Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses übermittelt haben. Allerdings rechnen die deutschen Behörden für die Zukunft mit Rückmeldungen seitens Eurojusts.

4.2.1. Qualitative Einschätzung des Informationsflusses zwischen Eurojust und Deutschland

Der Informationsfluss zwischen dem deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust und den nationalen Strafverfolgungsbehörden funktioniert allem Anschein nach. Die Vertreter der nationalen Behörden und das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust sind bemüht, in den Informationsaustausch, der üblicherweise telefonisch oder per E-Mail erfolgt, einbezogen zu werden. Laut den deutschen Behörden unterrichten die betroffenen Parteien einander unverzüglich über neue Entwicklungen. Daher ist es für die direkte Kommunikation hilfreich, dass das nationale Eurojust-Mitglied und die unterstützenden Personen ihren Amtskollegen in den Bundesländern meist sehr gut bekannt sind. Insbesondere bestehen enge Verbindungen zwischen dem deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust und den deutschen EJM-Kontaktstellen, die wiederum als Mittler und Multiplikatoren für das breitere juristische Fachpublikum dienen.

Der Gutachterausschuss wurde darüber unterrichtet, dass die Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses (§ 6 des Eurojust-Gesetzes (EJG)) nicht nachvollzogen werden kann; sie wird als aufwändig empfunden, ohne dass – wie einige Strafverfolgungsbehörden vorbringen würden – ein unmittelbarer und eindeutig erkennbarer Vorteil damit verbunden wäre. Für die Praktiker ist die Verpflichtung zum Informationsaustausch offensichtlich gleichbedeutend mit einer vollständigen Umkehrung des ursprünglichen Konzepts, dass Eurojust eine europäische Dienststelle ist, die die nationalen Strafverfolgungsbehörden bei grenzübergreifenden strafrechtlichen Ermittlungen unterstützen soll.

Es wurde das Argument vorgebracht, dass Eurojust am Ende gar eine Kontrolle über die für die jeweilige Angelegenheit zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden ausüben könnte, da Eurojust alle Informationen erhoben hätte, und dies wird gelegentlich als ein Hindernis für den Aufbau des erforderlichen Maßes an Vertrauen zwischen Eurojust und den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten empfunden.

Die Rückmeldungen aus Niedersachsen zeigen, dass die umfassende Verpflichtung zum Informationsaustausch mit Eurojust für die Staatsanwaltschaften bei ihrer Arbeit mit beträchtlichem Aufwand verbunden wäre, aber für sie keine erkennbaren Vorteile bewirken würde. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass die bei Eurojust aggregierten Daten aus den Mitgliedstaaten einer strukturierten Analyse unterzogen werden und die deutschen Staatsanwaltschaften alle für die laufenden Verfahren relevanten Informationen aus anderen Mitgliedstaaten erhalten. In diesem Zusammenhang können die Rechtspraktiker nur schwer nachvollziehen, dass Eurojust beträchtliche Anstrengungen für den Aufbau eigener Datenbanken unternimmt, von denen wenigstens einige Informationen enthalten, die bereits bei Europol verfügbar sind. Es wäre zu begrüßen, wenn Eurojust der uneingeschränkte Zugang zu den Europol-Datenbanken eingeräumt würde. Dies würde die Akzeptanz einer Weitergabe weiterer Informationen an Eurojust beträchtlich erhöhen.

Daher vertreten die Praktiker die Auffassung, dass es Eurojust obliegt, die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten mit geeigneten Mitteln – beispielsweise durch ausreichende Rückmeldungen über die Art der Verwendung der erhobenen Angaben – davon zu überzeugen, dass die Verpflichtung zum Informationsaustausch die Arbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden erleichtern kann.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Informationen zwischen den Staatsanwaltschaften und dem deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust in spezifischen Einzelfällen, in denen Eurojust Unterstützung leistet, als positiv empfunden wird.

4.2.2. Beim Informationsaustausch mit Eurojust festgestellte praktische oder rechtliche Probleme

Die deutschen Behörden hielten fest, dass beim Informationsaustausch mit dem deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust keine grundlegenden Schwierigkeiten zu verzeichnen sind.

Dem Gutachterausschuss wurde jedoch mitgeteilt, dass die Praktiker die Verpflichtung zum Informationsaustausch nur schwer akzeptieren können, da sie von dem sich auf EU-Ebene ergebenden potenziellen Nutzen, der mit dieser Verpflichtung hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in der EU verbunden wäre, nicht überzeugt sind. Es sollte gezeigt werden, dass nur die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Behörden aller Mitgliedstaaten zu einer größeren Trefferwahrscheinlichkeit und zu einem wirklichen Zusatznutzen führen kann.

Ferner ist auf den Punkt hinzuweisen, dass die technischen Probleme bei der Einrichtung gesicherter Datenübermittlungsprozesse für die Kommunikation der nationalen Behörden mit dem deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust nach wie vor den Informationsaustausch unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verhindert.

4.2.3. Vorschläge zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Deutschland und Eurojust

Die deutschen Behörden können keine besondere Notwendigkeit für eine Verbesserung des Informationsaustauschs mit Eurojust erkennen. Sollte sich in Deutschland in der Zukunft Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Informationsaustauschs ergeben, so wird das ENCS Mittel und Wege hierfür ausloten.

Die Vertreter aus Niedersachsen erklärten es für absolut vorrangig, dass in naher Zukunft ein Kanal für elektronische Übermittlungen von den für Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsmaßnahmen zuständigen Staatsanwaltschaften an Eurojust eingerichtet wird, damit der Verpflichtung zum Austausch von Informationen mit Eurojust nachgekommen werden kann.

Von den Praktikern wurde ferner angemerkt, dass sie besser über die Weiterverfolgung der an Eurojust übermittelten Informationen und entsprechende Folgemaßnahmen unterrichtet werden sollten. Die entsprechenden Rückmeldungen vonseiten Eurojusts seien erforderlich, um die Praktiker vom Zusatznutzen des Informationsaustauschs auf der Grundlage des Artikels 13 zu überzeugen.

Auch mit einer sprachlichen Unterstützungsleistung der Eurojust-Dienststellen bei der Ausarbeitung einer Formvorlage gemäß Artikel 13 Absatz 10 des Eurojust-Beschlusses und seines Anhangs in allen Sprachen der Mitgliedstaaten würde ein Zusatznutzen bewirkt.

Obwohl die förmliche Umsetzung erfolgt ist und Leitlinien herausgegeben und ordnungsgemäß verbreitet worden sind, waren sich jedoch nicht alle Praktiker, mit denen die Gutachter zusammentrafen, ihrer Verpflichtung nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses oder des Ausmaßes der Verpflichtung (beispielsweise in Bezug auf gemeinsame Ermittlungsgruppen oder Pflicht zur Meldung wiederholt auftretender Probleme) bewusst. Dementsprechend verzeichnen die Statistiken eine sehr niedrige Meldequote, auch wenn dies möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass das deutsche Verbindungsbüro tatsächlich über die unter Artikel 13 des Beschlusses fallenden Fälle unterrichtet ist, so dass eine förmliche zusätzliche Meldung nicht erforderlich ist. Eine weitere Sensibilisierung wäre jedoch ratsam.

4.2.4. EPOC-Projekt

Deutschland nimmt am EPOC-IV-Projekt nicht teil.

4.3. Fazit

- Der Informationsaustausch gemäß Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses ist förmlich in deutsches Recht umgesetzt worden.

- Ungeachtet des Umstands, dass die betreffenden Rechtsvorschriften im Dezember 2012 in Kraft getreten sind, erscheint die Zahl der Eurojust nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses tatsächlich gemeldeten Fälle für einen Mitgliedstaat von der Größe Deutschlands sehr niedrig. Bis zu einem gewissen Grad lässt sich dies durch den Standpunkt einiger Praktiker erklären, die keinen Zusatznutzen in der Einhaltung der Meldepflicht erkennen können und diese als administrativen Aufwand empfinden. Es wurden ferner einige Beispiele von den örtlichen Staatsanwälten genannt, bei denen sie keinerlei Rückmeldung vonseiten Eurojusts über die Weiterverfolgung der übermittelten Informationen erhalten hatten. Ferner sind sich nach Auffassung der Gutachter nicht alle Praktiker der rechtlichen Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses bewusst.
- Daher sollten die Praktiker daran erinnert werden, dass nach Artikel 13a des Eurojust-Beschlusses die Möglichkeit besteht, Informationen über die Auswertung der nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses übermittelten Informationen zu verlangen und zu erhalten, wenn im Anschluss an die Meldung die Notwendigkeit oder der Wunsch besteht, eine bestimmte Art von Informationen zu erhalten.
- Den Jahresberichten lassen sich mehr Erkenntnisse über den Informationsaustausch entnehmen als etwaigen allgemeineren Rückmeldungen seitens Eurojusts.
- Eurojust und die nationalen Behörden sollten aktiv den mit den Artikeln 13 und 13a verbundenen Mehrwert unter den Praktikern bekanntmachen und die Bereitstellung gemeinsamer Leitlinien für die Anwendung des Artikels 13 auf alle Mitgliedstaaten anregen.
- Der Gutachterausschuss stellte fest, dass von mehreren Praktikern in verschiedenen Sitzungen erklärt wurde, dass sie in einigen heiklen Fällen keine Falldaten in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister eintragen.

5. OPERATIVE ASPEKTE

5.1. Statistiken

Den von Eurojust übermittelten statistischen Angaben lässt sich entnehmen, dass Deutschland im Jahr 2012 an 75 Fällen beteiligt war, von denen 18 eine multilaterale und 57 eine bilaterale Dimension aufwiesen. Bis zum 28. Februar 2013 wurden 10 Fälle verzeichnet, von denen 2 eine multilaterale und 8 eine bilaterale Dimension aufwiesen.

Aus den gleichen statistischen Angaben geht hervor, dass Deutschland 2012 in 75 Fällen als ersuchendes und in 218 Fällen als ersuchtes Land verzeichnet wurde. Bis zum 28. Februar 2013 wurden 31 Fälle verzeichnet, in denen Deutschland als ersuchtes Land handelte, und 10, in denen Deutschland das ersuchende Land war.

Was Koordinierungssitzungen anbelangt, so hat Deutschland 2012 in 12 Fällen und 2013 (bis Ende Juni) in 9 Fällen solche Sitzungen einberufen. Deutschland wurde 2012 in 48 Fällen und 2013 in 34 Fällen zur Teilnahme an Koordinierungssitzungen aufgefordert.

5.2. Praktische Erfahrung in Bezug auf Eurojust

Gemäß den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) werden die leicht weiterzuverfolgenden Fälle (in der Regel bilaterale Fälle) dem EJN zugeleitet. Zum anderen wird Eurojust für gewöhnlich ersucht, sich mit komplexeren Fällen zu befassen, bei denen es sich um Fälle handelt, an denen mehr als zwei Staaten beteiligt sind oder in denen die Notwendigkeit einer intensiven Koordinierung besteht, wobei möglicherweise Treffen im Hinblick auf Vorkehrungen für weitere Verfahren anzuberaumen sind.

Auch die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) veröffentlichte Broschüre mit praktischen Hinweisen für die Zusammenarbeit ("Eurojust. Hinweise zur praktischen Zusammenarbeit") enthält Ratschläge für Praktiker in der Frage, wie Fälle zu handhaben sind, an denen möglicherweise ein oder mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind. Die Broschüre mit diesbezüglicher Orientierungshilfe ist in Papierform erhältlich und kann auch von der Website des Bundesjustizministeriums heruntergeladen werden. Im Anschluss an die Umsetzung des Eurojust- und des EJN-Beschlusses wurde die Broschüre vollständig überarbeitet, aktualisiert und im November 2012 neu herausgegeben.

Der Gutachterausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Praktiker die Broschüre kennen und die darin vorgegebenen Regeln befolgen. Jedoch wird im Einzelfall die in der Praxis bestehende Situation sowie in vielen Fällen die persönliche Erfahrung eine entscheidende Rolle bei der Entscheidung einer Staatsanwaltschaft in der Frage spielen, ob das EJN oder Eurojust einbezogen werden soll. Hat beispielsweise eine Staatsanwaltschaft positive Erfahrungen mit der Einbeziehung von Eurojust gemacht, dann ist es wahrscheinlicher, dass sie in einem neuen Fall auch Eurojust konsultiert, auch wenn die betreffende Angelegenheit relativ leicht weiterverfolgt werden kann. Dies gilt analog für das EJN, das bei den Rechtspraktikern in Deutschland auf ein hohes Maß an Akzeptanz stößt.

Entsprechend der vom deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust vorgenommenen Bewertung erfolgt die Übermittlung von Fällen weniger häufig in der Anfangsphase strafrechtlicher Ermittlungen, sondern öfter in der tatsächlichen Ermittlungsphase, wenn es darum geht, verschiedene Ermittlungsmaßnahmen in Deutschland und im Ausland zu koordinieren. Im Wesentlichen ist es Sache der Praktiker, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob sie Unterstützung von Eurojust oder vom EJN anfordern möchten. Es sollte jedoch vermieden werden, gleichzeitig sowohl Eurojust als auch das EJN in der Sache einzubeziehen, da dies zu Doppelarbeiten führen würde. Zur Vermeidung solcher Doppelarbeit wird in Nummer 151 Absatz 4 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) empfohlen, dass die Strafverfolgungsbehörden, die Kontakt zu Eurojust aufnehmen möchten, zugleich die zuständige EJN-Kontaktstelle unterrichten.

Bestehen Zweifel über die beste Vorgehensweise, so sollte Kontakt zu Eurojust oder zur zuständigen deutschen EJN-Kontaktstelle aufgenommen werden. Darauf wird auch in der vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) veröffentlichten Eurojust-Broschüre hingewiesen.

Die Erfahrungen der Bundesländer belegen ebenfalls, dass Eurojust besonders dann einbezogen wird, wenn Koordinierungssitzungen in Den Haag in Betracht gezogen werden. Als besonderer Vorteil Eurojusts gilt seine Fähigkeit, die beteiligten Staatsanwälte und andere Ermittler zusammenzubringen und ihnen zu ermöglichen, die verschiedenen Aspekte der Verfahren mithilfe fachkundiger Dolmetscher zu erörtern (wie von Niedersachsen angemerkt). Was die Praxis in Rheinland-Pfalz anbelangt, so wurde Eurojust in erster Linie in komplexe grenzübergreifende Verfahren betreffend die organisierte Kriminalität und Betäubungsmitteldelikte einbezogen, bei denen erhebliche Koordinierungsanstrengungen erforderlich waren und höchste Dringlichkeit geboten war.

5.3. Zuweisung von Fällen an Eurojust oder das EJN oder andere Stellen

5.3.1. Fälle in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust durch seine nationalen Mitglieder (Artikel 6)

Die deutschen Behörden werden zuerst mit dem deutschen Verbindungsbüro abklären, ob Eurojust in einem bestimmten Fall Unterstützung leisten könnte. Wenn der Fall eher für eine Bearbeitung durch das EJN geeignet wäre, so ersucht das deutsche Verbindungsbüro die zuständige EJN-Kontaktstelle um Unterstützung.

Wird der Fall als für Eurojust geeignet akzeptiert, so konsultiert das deutsche Verbindungsbüro die zuständigen deutschen Behörden zu den zu ergreifenden Maßnahmen. Hat die deutsche Behörde ihren Unterstützungsbedarf bereits in Form eines Schreibens oder E-Mails zum Ausdruck gebracht, so wird das deutsche Verbindungsbüro die erforderlichen Maßnahmen treffen. Je nach der Komplexität der Angelegenheit oder der an Eurojust gerichteten Anfrage wird dann das deutsche Verbindungsbüro mit den Eurojust-Amtskollegen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zusammen treffen, um sie zu konsultieren. Sind die fraglichen Angelegenheiten leichter weiterzuverfolgen, so wird das deutsche Verbindungsbüro einfach eine entsprechende Anfrage an den oder die Amtskollegen der betroffenen Mitgliedstaaten richten.

Das deutsche Büro wird erforderlichenfalls Einladungen zu Koordinierungssitzungen mit den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten ("Ebene III") versenden; sie wird dies im Benehmen mit der zuständigen deutschen Behörde tun. Nach Auffassung des deutschen Verbindungsbüros sind die wesentlichen Voraussetzungen hierfür eine sorgfältige Vorbereitung der Koordinierungssitzung sowie eine vernünftige Zeitplanung, mit deren Hilfe sich in der Sitzung spezifische Ergebnisse erzielen lassen.

In den von anderen nationalen Verbindungsbüros bei Eurojust eingereichten Fällen wird das deutsche Verbindungsbüro Kontakt mit den zuständigen deutschen Behörden aufnehmen, wenn die (örtliche) Zuständigkeit aus der übermittelten Anfrage bzw. der Beschreibung der Umstände des Falles hervorgeht. Ist nicht direkt zu bestimmen, welche deutsche Behörde zuständig ist, oder soll mit der von dem anderen nationalen Verbindungsbüro eingereichten Anfrage geklärt werden, ob in Deutschland bereits strafrechtliche Ermittlungen in Bezug auf eine bestimmte Situation im Gange sind, so bemüht sich das deutsche Verbindungsbüro, die entsprechenden Informationen bereitzustellen und kann hierzu die EJN-Kontaktstellen oder das Bundeskriminalamt (BKA) heranziehen.

5.3.2. Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden Deutschlands und Eurojust

Es gibt keine förmlichen Anforderungen in formaler Hinsicht, die bei der Zusammenarbeit zwischen den deutschen Bundesbehörden und Eurojust einzuhalten wären.

Die von den Bundesländern praktizierte Zusammenarbeit mit Eurojust oder dem EJN erfolgt weder auf der Grundlage von förmlichen Anforderungen noch von speziellen Verfahren. Es wurde von den Praktikern als Zusatznutzen gewürdigt, dass damit eine schnelle, direkte und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit einer bestimmten Person ermöglicht wird. Es wurde auch als ausschlaggebend für die beträchtlichen Erfolge, insbesondere in Bezug auf die EJN-Kontaktstellen, angeführt. Kontaktaufnahmen mit Eurojust werden entweder im Nachweis der geleisteten Amtshilfe oder – falls es insbesondere für die Beweisaufnahme oder die Vermögensabschöpfungsverfahren von Belang ist – in den Ermittlungsakten des betreffenden Falles verzeichnet.

Die Bundesländer legen in eigener Verantwortung fest, welche Verfahren bei der Aufnahme der erforderlichen Kontakte zu befolgen sind. Ferner wird in Nummer 151 Absatz 4 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) empfohlen, dass eine Strafverfolgungsbehörde, die Kontakt zu Eurojust aufnimmt, zugleich die zuständige EJN-Kontaktstelle unterrichtet.

Für den Fall von Meinungsunterschieden zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Eurojust bestimmt Nummer 151 Absatz 5 RiVAST, dass hiervon der obersten Justizbehörde zu berichten ist.

Einzigste Ausnahme ist die Eurojust-Formvorlage, die zur Einhaltung der Verpflichtung zum Informationsaustausch gemäß § 6 des Eurojust-Gesetzes (EJG) und zur Gewährleistung der Strukturierung der übermittelten Daten auszufüllen ist.

5.3.3. Fälle im Zusammenhang mit der Ausübung von Befugnissen durch das nationale Mitglied (Artikel 6)

– AUF NATIONALER EBENE ÜBERTRAGENE BEFUGNISSE (ARTIKEL 9A)

In Anbetracht der föderalen Struktur Deutschlands und des Umstands, dass die Bundesländer für justizielle Angelegenheiten zuständig sind, sind die dem nationalen Mitglied eingeräumten Befugnisse begrenzt. Laut den deutschen Behörden sind bisher keine Schwachstellen zutage getreten, die Anlass für eine Erweiterung der dem nationalen Mitglied Deutschlands eingeräumten Befugnisse bieten würden.

– ORDENTLICHE BEFUGNISSE (ARTIKEL 9b)

Die in Artikel 9b des Eurojust-Beschlusses festgelegten ordentlichen Befugnisse sind dem nationalen Mitglied Deutschlands übertragen worden.

– BEFUGNISSE, DIE IM BENEHMEN MIT EINER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDE AUSGEÜBT WERDEN (ARTIKEL 9C) UND IN DRINGENDEN FÄLLEN AUSGEÜBTE BEFUGNISSE (ARTIKEL 9D)

Das deutsche nationale Mitglied ist weder befugt, Rechtshilfeersuchen einzureichen noch Entscheidungen über deren Ergänzung zu treffen.

– AUSNAHMEREGLUNGEN, FALLS VORHANDEN (ARTIKEL 9E)

Das Recht des nationalen Mitglieds, solche Vorschläge vorzulegen, ist im deutschen Recht festgelegt (§ 3 Nummer 3 des Eurojust-Gesetzes (EJG)). Von dieser Befugnis wurde jedoch in Bezug auf Ersuchen und Maßnahmen im Sinne der Artikel 9c und 9d des Eurojust-Beschlusses kein Gebrauch gemacht.

5.3.4. Fälle in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust als Kollegium (Artikel 7)

In den letzten Jahren wurde Eurojust nicht mit Fällen befasst, die unter Artikel 7 des Eurojust-Beschlusses fallen und Deutschland betreffen.

5.4. Praktische Erfahrungen mit Koordinierungssitzungen

5.4.1. Qualitativer Eindruck

Laut den deutschen Behörden sind die bisherigen Erfahrungen mit der Abhaltung von Koordinierungssitzungen unter der Schirmherrschaft von Eurojust positiv. Ausschlaggebend für den Erfolg dieser Sitzungen ist unter anderem die Einbeziehung der Behörden, die an den strafrechtlichen Ermittlungen vor Ort beteiligt sind (wie etwa die Polizeibehörden).

Es wird für sinnvoll erachtet, dass Eurojust die Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden einleitet und ihre Fortsetzung erleichtert. Oftmals haben die Koordinierungssitzungen zur Folge, dass Eurojust auch weiterhin für Koordinierungszwecke und allgemeine Unterstützungsleistung eingebunden bleibt. Dies erleichtert und beschleunigt die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Parteien, weil etwa keine Übersetzungen mehr beschafft werden müssen. Auch die Mitwirkung von Vertretern der Justiz sowie der Strafverfolgungsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten in den Koordinierungssitzungen wird sehr geschätzt.

Die von Eurojust geleistete und finanzierte organisatorische Unterstützung, besonders die Bereitstellung von Tagungsort und Dolmetschdienstleistungen, fördert und vereinfacht die von den deutschen Strafverfolgungsbehörden geleistete Arbeit.

Die Rückmeldungen der Bundesländer zur Qualität der Veranstaltung von Koordinierungssitzungen und zur Einbeziehung von Eurojust fallen positiv aus. Die Staatsanwälte aus Niedersachsen, die bisher an den Koordinierungssitzungen teilgenommen haben, haben durchgängig positive Rückmeldungen zur Durchführung und zu den Ergebnissen dieser Sitzungen abgegeben. Auch im Saarland herrscht der Eindruck, dass sich die Koordinierungssitzungen durch hervorragende Vorbereitung und Durchführung auszeichnen. Es wird gewürdigt, dass Eurojust – auch über die Koordinierungssitzungen hinaus – die Kommunikation zwischen den beteiligten nationalen Behörden fördert und aufrechterhält.

Auch wenn die Praktiker von den Ergebnissen der Koordinierungssitzungen einen positiven Eindruck haben, so ist doch festzustellen, dass Deutschland solche Sitzungen nicht oft einberuft (2012 neun und 2013 zwölf Koordinierungssitzungen).

5.4.2. Rolle des ENCS

Grundsätzlich kommt dem deutschen ENCS in organisatorischer Hinsicht keine Rolle bei den Koordinierungssitzungen zu, da es nicht die Aufgabe hat, bei der Bearbeitung jedes einzelnen Falles Unterstützung zu leisten.

Die Bundesländer und/oder die zuständigen Strafverfolgungsbehörden haben jedoch die Option, selbständig zu entscheiden, ob sie im Einzelfall ihre Generalstaatsanwaltschaften (GenStA) oder die in die Generalstaatsanwaltschaften eingebundenen EJM-Kontaktstellen einbeziehen möchten (in diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in Nummer 151 Absatz 4 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) empfohlen wird, stets zugleich die zuständige EJM-Kontaktstelle zu unterrichten, wenn eine deutsche Behörde Kontakt zu Eurojust aufnimmt).

Wenn das ENCS jedoch Möglichkeiten für allgemeine Verbesserungen sieht, wie etwa Vorschläge für die Einbeziehung vorbildlicher Verfahren in die Durchführung von Koordinierungssitzungen oder Ähnliches, so können diese zur Erörterung auf die Tagesordnung des EJM gesetzt werden.

5.5. Einsatz des Koordinierungsdauerdienstes (KoDD)

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat einen Prozess geleitet, in dem das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust und die Landesjustizverwaltungen gemeinsam eine Lösung für die Frage erarbeitet haben, wie die über den KoDD beim deutschen Verbindungsbüro eingehenden Informationen umgehend an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden können. Eine der Hauptaufgaben bestand darin, eine Verfügbarkeit an sieben Tagen rund um die Uhr sicherzustellen, damit der Informationsfluss in dringenden Fällen und außerhalb der üblichen Bürozeiten gewährleistet ist.

Es wurde vereinbart, dass das nationale Mitglied sich in dringenden Fällen außerhalb der üblichen Bürozeiten an die zuständige deutsche EJN-Kontaktstelle wenden wird. Im Allgemeinen sind die EJN-Kontaktstellen in die Generalstaatsanwaltschaften (GenStA) der Bundesländer eingegliedert. Diese haben einen Bereitschaftsdienst eingerichtet (der in Bayern an sieben Tagen rund um die Uhr zur Verfügung steht). Die vom deutschen Verbindungsbüro kontaktierte EJN-Kontaktstelle wird die Angelegenheit dann an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Am 27. Februar 2012 haben die Bundesländer dem nationalen Mitglied eine Liste mit den einschlägigen Telefonnummern der Bereitschaftsdienste übermittelt, damit die festgelegten Verfahren eingehalten werden können. In einigen Fällen wird die Kontaktnummer für den Bereitschaftsdienst der Staatsanwalt dem deutschen Verbindungsbüro direkt vom Bundesland zugeleitet.

Durch die Einrichtung des KoDD bei Eurojust wurde im Wege der Aufgabenzuweisung ein rotierender Bereitschaftsdienst beim deutschen Verbindungsbüro eingerichtet. Auch vor der Einrichtung des KoDD war das deutsche Verbindungsbüro bereits außerhalb der üblichen Bürozeiten zu erreichen. Es wurden – insbesondere an Wochenenden – Anstrengungen unternommen, um den Kontakt mit den zuständigen deutschen Behörden herzustellen oder zu vermitteln, wann immer dies erforderlich war und von den ausländischen Behörden darum ersucht wurde, um die Ermittlungen in dringenden Fällen voranzubringen.

Der KoDD wurde nur in einigen wenigen Fällen in Anspruch genommen. Alle Staatsanwälte sind jedoch in der Lage, mit dem deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust an sieben Tagen rund um die Uhr Verbindung aufzunehmen. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Landesjustizverwaltungen mit Schreiben vom 27. Juni 2011 mitgeteilt, dass der KoDD seine Arbeit aufgenommen hat, und vorgeschlagen, dass die Landesjustizverwaltungen ihre jeweiligen Untergliederungen (die Strafverfolgungsbehörden) entsprechend unterrichten. Die Praktiker teilten dem Gutachterausschuss mit, dass ihnen diese Möglichkeiten zwar bekannt seien, ihre bevorzugte Anlaufstelle für eine derartige Kontaktaufnahme aber die örtliche EJN-Kontaktstelle sei.

Laut den deutschen Behörden war die Einrichtung des KoDD als solchem nicht mit einem besonderen Zusatznutzen verbunden.

5.6. Erfahrungen mit Fällen betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle

Die nationale Europol-Stelle wurde beim Bundeskriminalamt (BKA) eingerichtet. Die nationale Europol-Stelle ist kein ordentliches Mitglied des ENCS. Die Vertreter der nationalen Europol-Stelle können jedoch zu ENCS-Tagungen eingeladen oder zu Einzelfragen konsultiert werden.

Laut den deutschen Behörden wird die laufende engmaschige Vernetzung von ENCS und BKA insbesondere durch die Aufnahme der EJN-Kontaktstellen in das ENCS besonders unterstützt. Die Eurojust-Kontaktstellen arbeiten direkt mit dem BKA in allen Netzen zusammen, die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d des Eurojust-Beschlusses aufgeführt sind. In diesen Netzen wird Deutschland von den Polizei- und den Justizbehörden vertreten. Auf polizeilicher Seite ist das BKA am aktivsten tätig; für die justizielle Seite ist in erster Linie das Bundesamt für Justiz (BFJ) zuständig, und die Generalstaatsanwaltschaften in München und Celle vertreten Deutschland im Kontaktstellennetz zur Korruptionsbekämpfung.

Nach Auffassung der deutschen Behörden gewährleistet diese enge institutionelle Vernetzung und die sich daraus ergebenden guten persönlichen Kontakte zwischen den Justizbehörden und dem BKA, dass eine "Direktleitung" zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle besteht. Damit wird auch gewährleistet, dass die einschlägigen strategischen Informationen über die Kriminalitätsbekämpfung, die sowohl Eurojust als auch die nationale Europol-Stelle betreffen, ausgetauscht werden (zumeist auf Einzelfallgrundlage).

5.7. Fazit

- Da bei der Kontaktaufnahme mit Eurojust keine Formerfordernisse einzuhalten sind, schätzen die Praktiker die derzeitigen funktionsorientierten Lösungen. Sie sind positiv bewertet worden, da sie eine rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme zur Beschaffung der benötigten Informationen ermöglichen.

- Deutschland hat beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die Kommunikationskanäle mit gesetzgeberischen (Eurojust-Gesetz) und nicht-gesetzgeberischen Mitteln (praktische Leitfäden für die Zusammenarbeit) zu regulieren.
- Die Praktiker geben eine positive Bewertung der von Eurojust veranstalteten Koordinierungssitzungen ab. Diese Bewertung beruht auf den Meinungsäußerungen aller Teilnehmer; diese erklärten, dass sich die Sitzungen als nützlich erwiesen hätten und dass sie sehr zufrieden mit deren Ergebnissen seien.
- Insbesondere die Sitzungen der "Ebene III" wurden als sehr wertvoll für eine wirksame, kohärente und gut koordinierte Vorgehensweise in Bezug auf die grenzübergreifende Kriminalität empfunden, was darauf zurückzuführen ist, dass Praktiker von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei und anderen Ermittlungsbehörden aller beteiligten Länder anwesend sind, um die weiteren erforderlichen Maßnahmen zu erörtern und zu planen.
- Die bevorzugte Vorgehensweise ist die Kontaktaufnahme mit der lokalen EJM-Kontaktstelle, wenn der geringste Zweifel besteht, ob und inwieweit das EJM oder Eurojust zu wählen sind.
- Die Gutachter würdigten die wichtige Rolle, die die EJM-Kontaktstellen in dieser Hinsicht spielen. In Anbetracht der Größe des Landes und der relativ geringen Anzahl der Anfragen an andere nationale Verbindungsbüros vertraten die Gutachter jedoch die Auffassung, dass Deutschland möglicherweise das Potenzial von Eurojust – auch hinsichtlich der Einleitung von Koordinierungssitzungen – nicht vollständig ausschöpft.
- Was die dem nationalen Mitglied erteilten Befugnisse anbelangt, so verfügt es über die in den Artikeln 9a und 9b festgelegten Befugnisse.
- Deutschland hat in Anbetracht seiner föderalen Struktur von der Möglichkeit eines Vorbehalts in Bezug auf Artikel 9e des Eurojust-Beschlusses Gebrauch gemacht. Die deutschen Behörden empfinden diese Einschränkung jedoch nicht als Quelle möglicher Schwierigkeiten bei ihrer alltäglichen operativen Tätigkeit.

- Vom KoDD wurde nur sehr begrenzt Gebrauch gemacht, obwohl die Praktiker über die damit gebotenen Möglichkeiten unterrichtet sind. Der Grund hierfür ist, dass das System bereits gut funktioniert: Die Praktiker hatten keine Probleme, die Mitglieder des nationalen Verbindungsbüros auch in dringenden Fällen zu erreichen. Der KoDD wird dennoch nicht als nutzlos empfunden, da er eine zusätzliche Kontaktstelle darstellt.
- Was die Zusammenarbeit zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle anbelangt, so sei auf einen Mangel an strukturierten Kontakten hingewiesen. Die Gutachter stellten fest, dass es notwendig ist, im Geiste des Artikels 12 Absatz 5 Buchstabe d des Europol-Beschlusses enge Beziehungen zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle aufzubauen.

6. ZUSAMMENARBEIT

6.1. Zusammenarbeit mit Agenturen und sonstigen Stellen der EU

Nach Nummer 151b der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) können Justizbehörden im Rahmen der Amtshilfe mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten. Das OLAF ist jedoch nicht berechtigt, Informationen aus strafrechtlichen Ermittlungen zu übermitteln.

Nach der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sind die örtlichen Staatsanwaltschaften für die Zusammenarbeit mit dem OLAF zuständig. Es ist daher Sache der Landesjustizverwaltungen, etwaige Vorgaben festzulegen. Die Praktiker erklärten, dass es den Staatsanwaltschaften obliegt, in Strafverfahren Vorermittlungen durchzuführen. Innerhalb des Ermessensspielraums, der ihnen bei der Wahl der Ermittlungsmaßnahmen zusteht, beschließen sie, mit welchen Behörden – die Agenturen der EU sind hier eingeschlossen – sie im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen zusammenarbeiten möchten.

Darüber hinaus gibt es keine allgemeine Vorgabe im Sinne einer festen Vorschrift oder Dienstweisung für Fälle, in denen Eurojust sowie das OLAF einzubinden sind.

6.2. Zusammenarbeit mit Drittstaaten

6.2.1. Politik in Bezug auf die Einbeziehung von Eurojust

Nach Angaben der deutschen Behörden kann die zuständige Staatsanwaltschaft entscheiden, ob Eurojust in Fällen, die Drittstaaten betreffen, einzubeziehen ist oder nicht. Dabei sind in jedem Einzelfall ermittlungstaktische Erwägungen zu berücksichtigen, ebenso wie Fragen

hinsichtlich der Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten, beispielsweise, ob die Rechtshilfe mit dem(n) betreffenden Drittstaat(en) bereits gut funktioniert oder nicht. Darüber hinaus sind die Rechtsvorschriften zur Rechtshilfe, die auf die Beziehungen zu dem betreffenden Drittstaat anzuwenden sind, zu beachten, beispielsweise Vorschriften hinsichtlich Nutzungsbeschränkungen.

Das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust kann von den deutschen Behörden ersucht werden, sich mit Fällen zu befassen, die neben den anderen Mitgliedstaaten einen oder mehrere Drittstaaten betreffen. Das deutsche Verbindungsbüro wird in der Regel jedoch nicht mit Fällen befasst, in denen das Ersuchen der deutschen Behörde ausschließlich einen Drittstaat betrifft. Ausnahmen sind bei Drittstaaten denkbar, zu denen Eurojust besondere Beziehungen unterhält (beispielsweise Norwegen).

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass das EJN eine Vereinbarung mit dem IberRED unterzeichnet hat und dass das EJN daher das bevorzugte Mittel der Kontaktaufnahme mit Staatsanwaltschaften und Justizbehörden in Lateinamerika ist, da es einen sehr schnellen und unkomplizierten Informationsfluss gewährleistet.

6.2.2. Zusätzlicher Nutzen der Einbeziehung von Eurojust

Dem Gutachterausschuss wurde von Rechtspraktikern mitgeteilt, dass die Rechtshilfe mit Drittstaaten durch die Einbeziehung von Eurojust beschleunigt wurde. Es wurde betont, dass Eurojust imstande war, die zuständigen Kontaktstellen bei den Justizbehörden in Drittstaaten zu ermitteln und Verbindung zu ihnen aufzunehmen.

Darüber hinaus werden die Koordinierungssitzungen bei Eurojust als positives Instrument gesehen, und zwar insbesondere weil dadurch Ansprechpartner in Drittstaaten bekannt wurden und unmittelbar Verbindung zu ihnen aufgenommen werden konnte.

6.3. Praktische Erfahrung mit dem EJM

6.3.1. Zusammenarbeit zwischen dem deutschen Mitglied und dem EJM

Aus deutscher Sicht spielt das EJM eine sehr praktische und bedeutende Rolle bei der Erleichterung der Rechtshilfe.

Nach Auffassung der Rechtspraktiker ist die dezentrale Struktur des EJM einer seiner Vorteile, da die gewonnenen Einsichten aufgrund der unbürokratischen Arbeitsweise des EJM in allen Bundesländern an einen größeren Kreis weitergegeben werden können. Die Praktiker schätzen, dass es keine formelle Pflicht zum Austausch von Informationen mit dem EJM gibt. Die Einbeziehung des EJM führt daher zu keiner zusätzlichen Arbeitsbelastung und keinem zusätzlichen Aufwand für die Staatsanwaltschaft, die mit der Angelegenheit befasst ist.

Das nationale Eurojust-Mitglied Deutschlands und die deutschen EJM-Kontaktstellen arbeiten eng zusammen und kennen sich gut. Mit dieser Zusammenarbeit soll gewährleistet werden, dass in konkreten Einzelfällen keine Doppelarbeit erfolgt oder darum ersucht wird, dass die EJM-Kontaktstelle feststellt, welche Behörde in Deutschland zuständig ist (in Fällen, mit denen andere Mitgliedstaaten Eurojust befasst haben).

Das nationale Mitglied nimmt an den jährlichen Konferenzen der deutschen EJM-Kontaktstellen teil, so dass es einen kontinuierlichen Gedanken- und Informationsaustausch zu den speziellen dienstlichen Belangen beider Seiten gibt. Die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und dem EJM weiter verbessert werden kann, ist Teil dieser Fachberatungen.

Mit der Errichtung des ENCS ist die Zusammenarbeit zwischen dem nationalen Mitglied und den deutschen EJM-Kontaktstellen weiter gestärkt worden, und zwar insbesondere da alle EJM-Kontaktstellen der Länder auch Eurojust-Anlaufstellen und als solche in das ENCS integriert sind.

Die Praktiker stellten außerdem fest, dass die Zusammenarbeit zwischen dem deutschen Verbindungsbüro und dem EJM reibungslos verläuft.

Beispielsweise wurde in Niedersachsen der Kontakt mehrfach durch das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust über die EJM-Kontaktstelle hergestellt. In Einzelfällen wurden sogar Ersuchen anderer nationaler Verbindungsbüros an diese EJM-Kontaktstelle weitergeleitet. Auf diese Weise konnte gewährleistet werden, dass es nicht zu unnötiger Doppelarbeit kam. Das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust hat außerdem insbesondere in den Fällen, in denen besondere Kenntnisse der Gegebenheiten des Bundeslandes Niedersachsen nötig waren, Ersuchen an die EJM-Kontaktstelle gerichtet. Die Zusammenarbeit zeichnet sich durch Flexibilität aus und wird im Geiste des Vertrauens durchgeführt.

6.3.2. Deutsche Ressourcen für das EJM

Die allgemeine Vorgehensweise ist, dass die Landesjustizverwaltungen die EJM-Kontaktstellen benennen und ihnen Ressourcen zuweisen. Da die EJM-Kontaktstellen der Länder in die Generalstaatsanwaltschaften (GenStA) integriert sind, werden die Generalstaatsanwälte von einem Teil ihrer dienstlichen Verpflichtungen freigestellt, damit sie diese Aufgaben wahrnehmen können; in einigen Fällen werden sie aber die Aufgaben einer EJM-Kontaktstelle im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft ausüben.

Die Kombination dieser beiden Aufgaben führt dazu, dass die EJM-Kontaktstellen sehr gut auf die praktischen Aspekte der staatsanwaltschaftlichen Arbeit eingespielt sind. Die EJM-Kontaktstellen stoßen in Deutschland aufgrund ihrer Professionalität auf breite Anerkennung bei den Rechtspraktikern, was durch eine große Zahl von Fällen belegt wird, und sind bei ihrer Arbeit in Deutschland sehr erfolgreich.

Beispielsweise werden für Niedersachsen die Aufgaben der EJM-Kontaktstelle von einem Oberstaatsanwalt wahrgenommen, der einen großen Teil seiner Arbeitszeit dieser Tätigkeit widmet. Er wird von vier weiteren Oberstaatsanwälten unterstützt, die in einzelnen Fällen tätig werden. Der Leiter der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Celle ist ebenfalls im EJM-Aufgabenbereich tätig. Darüber hinaus leisten vier Mitarbeiter Unterstützung für das EJM; ein Mitarbeiter nimmt ausschließlich diese Aufgaben wahr, die übrigen Mitarbeiter widmen ihnen einen Teil ihrer Arbeitszeit.

In einigen Bundesländern wurde Arbeitszeit speziell für die EJM-Aufgaben angesetzt, wobei jedoch darauf hingewiesen wurde, dass sich die Lage in anderen Bundesländern anders darstellen könnte.

6.3.3. Operative Leistung der Kontaktstellen des EJM

Die Zahl der von den deutschen EJM-Kontaktstellen bearbeiteten Fälle ist stark angestiegen. Der Trend geht allgemein noch immer nach oben. Die Jahresstatistiken des EJM-Sekretariats zeigen die folgenden Fallzahlen / Ersuchen für die Jahre 2009-2012:

2012 – 1084 Fälle

2011 – 1078 Fälle

2010 – 1012 Fälle

2009 – 930 Fälle

Pragmatismus und informelle Kontakte stehen im Mittelpunkt. Die Praktiker sind dazu angehalten, ihre EJM-Kontaktstelle, die auf Länderebene bei den Landesgerichten angesiedelt sind, zu kontaktieren. Einige, aber nicht zu viele Informationen werden im Intranet bereitgestellt; dadurch wird dazu angeregt, telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufzunehmen (beispielsweise unter Nutzung einer Funktions-Mailbox, die in einigen Bundesländern eingerichtet wurde, damit Probleme aufgrund von Abwesenheiten oder einer Personalfuktuation vermieden werden). Der Gutachterausschuss konnte sich davon überzeugen, dass die Praktiker nicht zögern, sich an die Kontaktstellen zu wenden, und nicht davor zurückschrecken, ihnen sogar einfache Fragen zu stellen.

Die bayrische EJN-Kontaktstelle führt ein Register (für ganz Deutschland) mit allen bearbeiteten EJN-Fällen. Die EJN-Kontaktstelle in München hat über die Jahre hinweg einen stetigen Anstieg der Fallzahlen verzeichnet (2002 - 89 Fälle, 2012 - 364 Fälle). Die meisten Fälle werden in München und Celle bearbeitet. Einige Kontaktstellen bearbeiten 30 bis 100 Fälle pro Jahr, während andere einstellige Fallzahlen haben. Andere EJN-Kontaktstellen (Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) sind der Auffassung, dass EJN-Kontaktstellen, an die in anderen Bundesländern herangetreten wird, prompt reagieren, wobei die für die Bearbeitung eines Ersuchens benötigte Zeit je nach Art des Ersuchens schwanken kann. Die Beschleunigung von Rechtshilfeersuchen, die seit längerer Zeit nicht bearbeitet wurden, kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. EJN-Ersuchen mit hoher Dringlichkeitsstufe (wie die dringende Durchführung von Rechtshilfemaßnahmen) werden im Allgemeinen ebenfalls unverzüglich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit ist kürzer, wenn die Kontaktstelle, an die ein Ersuchen gerichtet wird, imstande ist, das Ersuchen unmittelbar selbst zu bearbeiten. Wie schnell EJN-Ersuchen bearbeitet werden, hängt in diesem Zusammenhang weniger davon ab, von welchem Land das Ersuchen ausgeht, sondern eher von der jeweiligen Motivation und dem Einsatz der EJN-Kontaktstelle, an die das Ersuchen gerichtet wird. Im Laufe der Jahre war dabei eine Verbesserung festzustellen.

In Hessen entsprach 2012 die Zahl der an die EJN-Kontaktstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Frankfurt gerichteten Ersuchen in etwa der Zahl früherer Jahre (24 Fälle im Vergleich zu 27 Fällen im Jahr 2011). Im Jahr 2012 hatten ausländische Behörden wie auch im Vorjahr häufiger Ersuchen an die EJN-Kontaktstelle in Hessen gerichtet als deutsche Behörden. An das EJN wurde in diesem Zusammenhang in besonders dringenden Fällen und wegen Ersuchen im Zusammenhang mit Videoaufzeichnungen von Zeugenaussagen herangetreten.

Von den 24 EJN-Fällen betrafen acht Fälle Ersuchen von Behörden des Bundeslandes Hessen (Staatsanwaltschaften oder Gerichte), während 16 Ersuchen von Behörden im Ausland gestellt wurden. Die EJN-Kontaktstelle leistete hauptsächlich Unterstützung bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die zuvor bereits gestellt wurden, oder bei Ersuchen um weitere Dokumente, die für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen angefordert wurden.

Die EJN-Kontaktstelle Niedersachsens hat 2012 etwa 270 Fälle bearbeitet. In vielen Fällen erhielten Staatsanwälte und Richter Informationen oder erfolgte eine einfache Konsultation. Die Fälle decken nahezu das gesamte Spektrum der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten ab. Im Mittelpunkt steht zwar schwere Kriminalität, aber um Unterstützung wird in besonderen Einzelfällen auch wegen minder schwerer Straftaten ersucht. Grundsätzlich werden alle Ersuchen vollständig bearbeitet. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen wird keine Verbindung zu Behörden im Ausland aufgenommen, um sie nicht mit geringfügigen Fällen zu belasten.

Zu den spektakulärsten Leistungen der EJN-Kontaktstelle gehört die Einrichtung der Website für Niedersachsen, die dem Gutachterausschuss präsentiert wurde. Staatsanwälte, Richter, einschlägige Polizeibeamte und sonstige Ermittlungsstellen Niedersachsens haben Zugriff auf die Website. Die Website enthält unter anderem Angaben zu Rechtshilfeinstrumenten, Angaben dazu, wie Verbindung mit Eurojust und den lokalen EJN-Kontaktstellen aufgenommen werden kann, und darüber hinaus zu der Verpflichtung, Informationen mit Eurojust auszutauschen. Der Betrieb dieser Website zusammen mit der allgemeinen Website ist durchaus eine ausgezeichnete Vorgehensweise, nach der sich andere Bundesländer oder Mitgliedstaaten der EU richten sollten.

Die EJN-Kontaktstelle Nordrhein-Westfalens wird in erster Linie wegen Rechtshilfeersuchen eingeschaltet, die an ausländische Behörden gerichtet und nicht beantwortet wurden. Gerichte werden von der Kontaktstelle im Allgemeinen bei der Ladung von Zeugen im Ausland unterstützt, während die Hauptverhandlung bei Gericht bereits begonnen hat. Die EJN-Kontaktstelle ersucht die EJN-Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaats dann im Allgemeinen um Mitteilung des Sachstands und wird tätig, um die beschleunigte Bearbeitung solcher Ersuchen zu erreichen. In einer Reihe von Fällen war die EJN-Kontaktstelle an der Durchführung Europäischer Haftbefehle beteiligt, und zwar insbesondere wenn dringende Fragen zu klären waren.

Ein weiterer Schwerpunkt der fallbezogenen Arbeit der EJM-Kontaktstelle lag auf der Unterstützung bei der Erstellung von Rechtshilfeersuchen, und zwar insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen über die Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten, die Erlangung von Strafregisterauszügen aus anderen Mitgliedstaaten, die Ermittlung der Anschrift wichtiger Zeugen, denen eine Ladung zugestellt werden soll, sofern die Zeugen ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, sowie auf dem Austausch von Informationen. 2011 und 2012 hat die EJM-Kontaktstelle von Rheinland-Pfalz jährlich etwa 50 Anfragen bearbeitet (47 Anfragen im Jahr 2011, 54 Anfragen im Jahr 2012). Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kontaktstellen in osteuropäischen Ländern in den festgesetzten Fristen und mit angemessenen Informationen oder angemessener Unterstützung antworten, während eine Reihe anderer Kontaktstellen nicht in den festgesetzten Fristen oder erst nach mehrmaliger Erinnerung antworten.

Auf eine lokale Initiative, das Büro für Euregionale Zusammenarbeit, sei darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden, Belgien und Deutschland (Nordrhein-Westfalen) hingewiesen. Es wurde auf der Grundlage lokaler Vereinbarungen mit dem Ziel errichtet, Praktiker aus den drei Nachbarstaaten unmittelbar in die internationale Zusammenarbeit einzubeziehen. Das Büro für Euregionale Zusammenarbeit befindet sich in Maastricht, wo lokale Polizeibeamte und Staatsanwälte Informationen dazu bereitstellen, wie und an wen ein Ersuchen zu richten ist, damit die richtige Unterstützung erlangt wird.

6.3.4. Einschätzung der EJM-Website und ihrer Instrumente

Die Informationen auf der EJM-Website, insbesondere der Atlas und die Bibliothek, werden von den deutschen Praktikern in der Strafverfolgung als sehr nützlich beurteilt und werden regelmäßig konsultiert. Der Atlas hat nach wie vor einen großen praktischen Nutzen. Er ist bei den Praktikern wohlbekannt und wird intensiv genutzt. Darüber hinaus werden die Informationen in der Bibliothek, insbesondere die Übersicht über den Stand der Umsetzung von Rechtsinstrumenten in den Mitgliedstaaten, als überaus hilfreich und höchst relevant für die Wirklichkeit der Rechtspraxis angesehen.

Die Praktiker in Niedersachsen stufen die EJM-Website ebenfalls als sehr informativ ein und nutzen sie intensiv. In der Vergangenheit wurde jedoch der Umstand, dass die Website nicht ins Deutsche übersetzt war, als ein Hindernis gesehen, das Interessenten davon abgehalten hat, die Website zu nutzen. Sie würdigen, dass die grundlegenden Angaben (Atlas) nun auf Englisch vorliegen; dies dürfte dazu führen, dass diese Ressource in der Zukunft auf größere Akzeptanz stößt und häufiger genutzt wird. Die Informationen über die Rechtshilfe und die gegenseitige Anerkennung sollten weiter verbessert werden. Die zu diesen Themen bereits vorhandenen Informationen sind eine ausgezeichnete Grundlage und könnten erweitert werden.

Einige Praktiker wiesen indes darauf hin, dass der Inhalt der Bibliothek dadurch verbessert werden könnte, dass Zusammenfassungen wichtiger Gerichtsentscheidungen und Übersetzungen aufgenommen werden und eine Suchfunktion eingerichtet wird. Die Bibliothek sollte in der Zukunft mehr genutzt werden. Es würde begrüßt, wenn die Bibliothek schneller aktualisiert und zumindest durch eine Zusammenfassung wichtiger Gerichtsentscheidungen, die in anderen Mitgliedstaaten ergangen sind (Grundsatzentscheidungen), in englischer Sprache und möglicherweise in anderen Sprachen bereichert werden könnte. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass für die Bibliothek eine Suchfunktion eingerichtet werden sollte.

Rechtspraktiker in der Strafverfolgung würden außerdem eine Übersetzung der EJM-Website ins Deutsche begrüßen (Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Baden-Württemberg). Sie erklärten ferner, die EJM-Website könnte benutzerfreundlicher gestaltet und ihr Design verbessert werden. Das Auffinden der Formblätter für den Europäischen Haftbefehl sei problematisch. Darüber hinaus seien Begriffe wie "*fiches belges*" nicht allgemein bekannt (Baden-Württemberg).

Hinsichtlich der Aktualisierung der nationalen Angaben in den Tools wurden keine besonderen Schwierigkeiten gemeldet. Der Wizard für den Europäischen Haftbefehl gilt als nicht benutzerfreundlich, da er nicht dazu genutzt werden kann, das Dokument direkt zu erstellen.

6.4. Fazit

- Bei den Staatsanwaltschaften gibt es keine allgemeinen Vorgaben dazu, wann und wie mit dem OLAF zusammengearbeitet werden soll, sondern dies wird im Einzelfall entschieden. Die von den Gutachtern besuchten nationalen Behörden hatten nicht sehr viel Erfahrung mit der Zusammenarbeit mit dem OLAF.
- Nach den Ermessensbefugnissen der Staatsanwaltschaften entscheiden indes die Staatsanwälte, welche Behörden oder EU-Agenturen eingeschaltet werden sollten, damit die erforderliche Unterstützung erlangt wird.
- Die Praktiker beurteilten die Zusammenarbeit zwischen dem EJN und dem deutschen Verbindungsbüro als sehr positiv. Die Koordinierungssitzungen gelten bei ihnen als nützlich und gut vorbereitet.
- Eurojust-Statistiken zeigen, dass die Zahl der Fälle, an denen Deutschland und Drittstaaten beteiligt sind, nicht sehr hoch ist. Es wurde festgestellt, dass kaum ein Staatsanwalt oder kaum eine EJN-Kontaktstelle Kenntnis davon hatte, dass Eurojust ein weites Netz von Kontaktstellen in Drittstaaten hat, die bei der Erleichterung oder Beschleunigung der Erledigung von Rechts-hilfeersuchen oder bei der Erlangung von Informationen über die effiziente Durchführung von Verfahren in einem Drittstaat hilfreich sein können.
- Es wurde auf verschiedene Fälle hingewiesen, in denen die Unterstützung von Eurojust bei der Erleichterung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten als nützlich erachtet wurde. Die nationalen Behörden, das nationale Verbindungsbüro und Eurojust sollten jedoch mehr über die Möglichkeiten aufklären, die Eurojust hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten bietet.

- Da die Praktiker den Mehrwert, den Eurojust bei der Ermittlung von Ansprechpartnern in Drittstaaten und bei der Herstellung eines unmittelbaren Kontakts mit ihnen bieten kann, positiv beurteilt haben, sind die Gutachter der Auffassung, dass Eurojust diese Möglichkeiten weiter ausbauen sollte.
- Das EJV genießt in Deutschland einen ausgezeichneten Ruf. Es ist weithin bekannt und wird von Praktikern ausgiebig genutzt, obwohl direkte Kontakte mit Kollegen in anderen Ländern wann immer möglich bevorzugt werden, beispielsweise wenn sich Kollegen bereits kennen oder der Kontakt durch Kollegen, die sie kennen, hergestellt wird, wobei es keine Sprachbarrieren mehr gibt.
- Für Synergieeffekte und Kohärenz zwischen dem EJV und Eurojust auf nationaler Ebene wird durch das System der Doppelfunktion gesorgt, bei dem EJV-Kontaktstellen als nationale Eurojust-Anlaufstellen benannt werden und in dieser Eigenschaft zum ENCS gehören. Damit wird außerdem Doppelarbeit vermieden.
- Die EJV-Website ist allen Praktikern, die im Bereich Rechtshilfe und Auslieferungen tätig sind, wohlbekannt und wird von ihnen als sehr nützlich beurteilt. Die Aktualisierung der EJV-Website – des Teils, der von den Mitgliedstaaten zu aktualisieren ist – ist Sache des nationalen IT-Ansprechpartners, bei dem es sich ebenfalls um eine EJV-Kontaktstelle und nationale Eurojust-Anlaufstelle handelt.
- Die EJV-Tools werden als hilfreich beurteilt. Hinsichtlich der Aktualisierung der nationalen Angaben in den Tools wurden keine besonderen Schwierigkeiten berichtet.
- Insbesondere der Atlas wird ausgiebig genutzt. Die Migration des Atlas zu einer neuen Version wurde als aufwändig und sehr zeitraubend erachtet, wobei der Mehrwert der Migration nicht auf der Hand lag.

- Die Bibliothek sollte in der Zukunft mehr genutzt werden. Es würde begrüßt, wenn die Bibliothek schneller aktualisiert und zumindest durch eine Zusammenfassung wichtiger Gerichtsentscheidungen, die in anderen Mitgliedstaaten ergangen sind (Grundsatzentscheidungen), in englischer Sprache und möglicherweise in anderen Sprachen bereichert werden könnte. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass für die Bibliothek eine Suchfunktion eingerichtet werden sollte.
- Der Wizard für den Europäischen Haftbefehl gilt als nicht benutzerfreundlich, da er nicht dazu genutzt werden kann, das Dokument direkt zu erstellen.
- Es wurde bedauert, dass die EJM-Website zum großen Teil lediglich auf Englisch zur Verfügung steht.
- Lokale Initiativen wie das Büro für Euregionale Zusammenarbeit und die Website Niedersachsens zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit, die von Praktikern in Niedersachsen aufgebaut wurde und solchen zur Verfügung steht, sowie ihr Informationswert sind als Beispiele der Zusammenarbeit, an denen sich andere Mitgliedstaaten auf jeden Fall orientieren sollten, zu erwähnen.

7. BESONDERE ERMITTLUNGSMAßNAHMEN - ERFAHRUNGEN IN DER PRAXIS

7.1. Kontrollierte Lieferungen (Artikel 9d Buchstabe a)

Kontrollierte Lieferungen gehören nach deutschem Recht zu den Überwachungsmaßnahmen und können gemäß § 163f der Strafprozessordnung (StPO) durchgeführt werden. Die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörden können kurzfristige Überwachungsmaßnahmen anordnen. Soll eine Überwachungsmaßnahme für einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, so richtet die Staatsanwaltschaft ein entsprechendes Ersuchen an das Amtsgericht des Bezirks der Staatsanwaltschaft.

Bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwaltschaft oder die ermittelnde Polizeibehörde auch selbst längerfristige Überwachungsmaßnahmen anordnen. Eine solche Maßnahme muss jedoch gemäß § 163f Absatz 3 der Strafprozessordnung binnen drei Werktagen vom Gericht bestätigt werden. Sollte sich herausstellen, dass bei einer Überwachungsmaßnahme, die ursprünglich für einen kurzen Zeitraum angeordnet wurde, der ursprünglich festgelegte Zeitraum überschritten wird, so muss die entsprechende Anordnung ebenfalls von einem Richter erlangt werden. Die Durchführung solcher Maßnahmen obliegt der für die Angelegenheit zuständigen Staatsanwaltschaft, die sich in der Regel von den Polizeibehörden unterstützen lässt.

Die erstinstanzlichen Behörden, die für die Rechtshilfe zuständig sind, erteilen vorbehaltlich der Gesetze zur Regelung der Rechtshilfe bei grenzüberschreitenden kontrollierten Lieferungen die erforderliche Zustimmung zu Ersuchen. Die Bundesregierung hat den Landesregierungen die Befugnis übertragen, sogenannte "sonstige Rechtshilfe" zu genehmigen, einschließlich kontrollierter Lieferungen (Nummer 2 Buchstabe c der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr (Zuständigkeitsvereinbarung) von 2004). Die Länder wiederum haben diese Genehmigungsbefugnis an andere weiter übertragen.

In Niedersachsen entscheiden beispielsweise die Staatsanwaltschaften über eingehende Rechtshilfeersuchen, die kontrollierte Lieferungen betreffen. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Lieferung erstmalig über die Grenze nach Deutschland verbracht wird. Diese Staatsanwaltschaft kann die Entscheidung für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland treffen. Sie ist auch für die Koordinierung der Angelegenheit in juristischer Hinsicht zuständig, während die Fachabteilungen des Landeskriminalamts die meisten der praktischen Aspekte koordinieren werden.

Bei der Kontrolle der Durchlieferung ist die zuständige Staatsanwaltschaft, wenn noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, die Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Grenzübergangsstelle befindet, an der die Gegenstände, die der Straftat zugrunde liegen oder auf andere Weise mit der Straftat in Verbindung stehen, in das Land gebracht werden sollen. Steht diese Grenzübergangsstelle noch nicht fest, so ist zunächst die Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) für die Genehmigung zuständig.

Das nationale Mitglied ist nicht befugt, kontrollierte Lieferungen zu genehmigen oder zu koordinieren. Es kann den zuständigen nationalen Behörden jedoch entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden können darüber hinaus das nationale Mitglied ersuchen, sie in konkreten Einzelfällen zu unterstützen. Beispielsweise kann das nationale Mitglied die Koordinierung der kontrollierten Lieferung unterstützen, indem es Vorkehrungen für Koordinierungssitzungen trifft.

Wird das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust von einem anderen Mitgliedstaat ersucht, bei einer kontrollierten Lieferung Unterstützung zu leisten, so wird das deutsche Verbindungsbüro den möglicherweise noch erforderlichen Kontakt zu den zuständigen deutschen Behörden herstellen. Die Polizeibehörden werden indes dafür zuständig sein, die Angelegenheit grenzüberschreitend zu koordinieren und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

7.2. Teilnahme von nationalen Mitgliedern an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Artikel 9f)

Nach den Eurojust-Statistiken hat Deutschland 2012 an 14 und 2011 an 4 gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) teilgenommen. In 18 Fällen haben deutsche gemeinsame Ermittlungsgruppen finanzielle Unterstützung aus dem GEG-Finanzierungsprojekt von Eurojust erhalten¹³.

Das nationale Mitglied bei Eurojust hat sich in einem dieser Fälle an der Ermittlungsgruppe beteiligt. Das deutsche Verbindungsbüro wirkt jedoch regelmäßig an den Vorbereitungen für die Einrichtung von GEG mit. Diese Mitwirkung erfolgt in Form von Vorkehrungen für Koordinierungssitzungen in Den Haag und/oder durch Konsultationen bei den Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Einsetzung einer GEG.

¹³ Nach den von Deutschland im Januar 2014 vorgelegten Statistiken wurden 2012 insgesamt 15 und 2013 ebenfalls insgesamt 15 GEG vom deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust unterstützt.

Das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust führt keine eigenen Ermittlungsmaßnahmen durch. Alle Arten von Ermittlungsmaßnahmen, die in der Strafprozessordnung vorgesehen sind, können bei der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und ausländischen Strafverfolgungsbehörden, die das deutsche Verbindungsbüro unterstützt, eine Rolle spielen.

Die Pflicht, dem nationalen Verbindungsbüro bei Eurojust Bericht über GEG zu erstatten, ging den Änderungen des Eurojust-Gesetzes von 2012 voraus und wird in der Praxis eingehalten. Nach § 6 Absatz 1 des Eurojust-Gesetzes müssen die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden das nationale Mitglied über die Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe unterrichten. Sie sollten nicht nur über die Einrichtung einer GEG berichten, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit einer GEG. Die Informationen sollten bei Einrichtung einer GEG mitgeteilt werden.

Die Möglichkeit, dass ein nationales Mitglied zu einer GEG gehört, ging ebenfalls den Änderungen des Eurojust-Gesetzes voraus. Sie ist jedoch kaum genutzt worden (nur ein Mal). Das nationale Verbindungsbüro sieht in einer solchen Teilnahme offensichtlich keinen zusätzlichen Nutzen.

Die Bundesbehörden waren der Auffassung, dass es in Einzelfällen nutzbringend sein kann, wenn das nationale Mitglied teilnimmt. Es muss indes nicht generell teilnehmen.

Die deutschen Behörden sehen die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung für GEG von Eurojust generell als einen Vorteil. Hilfreich ist außerdem, dass Eurojust imstande ist, GEG beispielsweise durch die Einberufung und Organisation von Koordinierungssitzungen zu unterstützen und die Dolmetscher für solche Sitzungen zu stellen. Einige der Rechtspraktiker lobten ausdrücklich den professionellen Rahmen der Koordinierungssitzungen bei Europol, die technische Ausstattung und die gute Infrastruktur.

7.2.1. Erfahrungen in der Praxis

Es wurde darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Vereinbarungen über die Einrichtung einer GEG sorgfältig verfasst werden und dass dafür gesorgt wird, dass die Vorschriften der Strafprozessordnungen, die in den verschiedenen beteiligten Ländern anzuwenden sind, berücksichtigt werden, vor allem da sie von Land zu Land unterschiedlich sein können. Die Vereinbarung über die Einrichtung einer GEG ist ein Instrument der Rechtshilfe. Die Gerichtsverwertbarkeit von grenzüberschreitend erhobenen Beweismitteln – und damit der juristische Erfolg der Arbeit einer GEG – hängt erheblich davon ab, ob die Vereinbarung, auf die sich die GEG stützt, rechtlich fundiert war und alle einschlägigen Aspekte der gemeinsamen Ermittlungsarbeit erfasst.

Deutschland hat in diesem Zusammenhang das europäische Modell einer Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (Amtsblatt der EU C 70 vom 19. März 2010, S.1) als Grundlage übernommen und nimmt individuelle Anpassungen vor, die im Einzelfall unter Umständen erforderlich sind. In einigen Fällen gibt es spezielle Modellvereinbarungen über die Einrichtung einer GEG, beispielsweise mit Frankreich.

Die bisherigen Erfahrungen mit GEG sind positiv. Die Praktiker sind der Auffassung, dass ihre Zusammenarbeit mit Kollegen im Ausland erfolgreich ist und zu ausgezeichneten Ermittlungsergebnissen führt. Sie wird darüber hinaus hinsichtlich des Schutzes von Opfern als sensibel beurteilt (Hamburg und Bremen). Es wurde indes auch darauf hingewiesen, dass es in Einzelfällen als problematisch gesehen wurde, dass andere nationale Verbindungsbüros und/oder die nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht an Koordinierungssitzungen bei Eurojust (Niedersachsen) teilnehmen wollten.

Bisweilen wurden Sprachbarrieren als Hindernis hervorgehoben. In einigen Anmerkungen wurde auf eine führende Rolle der EJM-Kontaktstelle, des deutschen Verbindungsbüros bei Eurojust und der für das Netz der gemeinsamen Ermittlungsgruppen zuständigen Abteilung des Bundesjustizministeriums bei der Vorbereitung und Ausarbeitung einer Vereinbarung über die Einrichtung einer GEG hingewiesen (Niedersachsen).

7.3. Fazit

- Das nationale Mitglied ist nicht befugt, kontrollierte Lieferungen zu genehmigen oder zu koordinieren. Es kann den zuständigen nationalen Behörden jedoch entsprechende Vorschläge unterbreiten. Den deutschen Behörden zufolge sind keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Befugnis einen zusätzlichen Nutzen geboten hätte.
- Zuständig für die Genehmigung kontrollierter Lieferungen ist die Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die kontrollierte Lieferung erstmalig über die Grenze nach Deutschland verbracht wird; sie ist auch für die Koordinierung der Angelegenheit in juristischer Hinsicht zuständig. Der Gutachterausschuss ist jedoch der Auffassung, dass die deutschen Behörden die Möglichkeit prüfen könnten, eine Kontaktstelle zu benennen, die für eingehende dringende Ersuchen um kontrollierte Lieferungen und anschließende Maßnahmen zuständig wäre.
- Das nationale Mitglied ist zwar nicht befugt, eine GEG einzurichten, aber seine Teilnahme an GEG ist nach deutschem Recht möglich und hat zwei Mal stattgefunden. Die deutschen Behörden sind jedoch nicht der Auffassung, dass die Teilnahme des nationalen Mitglieds an GEG einen konkreten zusätzlichen Nutzen hat, da das nationale Mitglied eher die Aufgabe hat, die nationalen Behörden und andere Mitgliedstaaten zu beraten und zu koordinieren.
- Nach Auffassung der Gutachter sollte den nationalen Behörden bewusst sein, dass die Teilnahme des nationalen Mitglieds an der Einrichtung und der Arbeit einer GEG einen Mehrwert hat.
- Den Praktikern zufolge sind die Erfahrungen mit GEG positiv. Der Gutachterausschuss erhielt zahlreiche Schilderungen erfolgreicher GEG. Es wurde über Schwierigkeiten dabei berichtet, die Behörden anderer Mitgliedstaaten zu überzeugen; außerdem soll es erhebliche Verzögerungen bei schriftlichen Vereinbarungen und ihrer Unterzeichnung gegeben haben. Insbesondere scheint es in diesem Zusammenhang Übersetzungsprobleme zu geben.

- Die juristische und logistische Unterstützung von Eurojust bei der Einrichtung und der Arbeit von GEG wird von den Praktikern besonders geschätzt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einrichtung von GEG ohne die finanzielle Unterstützung von Eurojust nicht möglich gewesen wäre. Die damit verbundenen Formalitäten und die Berichtspflicht im Zusammenhang mit der Finanzierung wurden jedoch als aufwändig beurteilt. Einige Praktiker bedauern besonders, dass die Formblätter nicht auf Deutsch zur Verfügung stehen und nicht auf Deutsch ausgefüllt werden können.

DECLASSIFIED

8. SCHULUNGS- UND SENSIBILISIERUNGSMABNAHMEN

8.1. Förderung der Inanspruchnahme von Eurojust und des EJN

8.1.1. Schulung

Konferenzen und Seminare über die Rechtshilfe werden in der Regel auf Länderebene veranstaltet.

Darüber hinaus veranstaltet die Deutsche Richterakademie für an der Zusammenarbeit in Strafsachen beteiligte Richter und Staatsanwälte pro Jahr durchschnittlich zwei Konferenzen, auf denen es ebenfalls um die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen geht. Einige dieser Konferenzen beinhalten Fachmodule über Eurojust, wie dies beispielsweise auf der Aufbautagung über Rechtshilfe in Strafsachen vom November 2012 in Trier der Fall war. Die Aufgaben des EJN und von Eurojust und die Unterstützung, die sie leisten können, werden auch im Rahmen von Fachtagungen erörtert, die die Deutsche Richterakademie für den Bereich der Strafverfolgung anbietet (beispielsweise zum Thema "Korruptionsbekämpfung").

Die deutschen EJN-Kontaktstellen beteiligen sich an Fachlehrgängen der Staatsanwaltschaften und stellen dabei die EJN-Website vor. Sie erläutern den Atlas und stellen auch die übrigen Funktionen, insbesondere die Bibliothek, als eine umfassende Ressource vor, die Informationen über ein breites Spektrum wichtiger Aspekte bietet. Sie stellen die auf der EJN-Website verfügbaren Informationen außerdem Rechtspraktikern vor und erklären, wie diese Ressourcen genutzt werden können. Darüber hinaus sind Erläuterungen zur EJN-Website und einzelner Funktionen (beispielsweise des EJN-Atlas) regelmäßig Bestandteil von Fachlehrgängen und Präsentationen über die Zusammenarbeit in Strafsachen.

In Bayern nehmen Vertreter des EJN und von Eurojust regelmäßig an dienstlichen Zusammenkünften der Rechtshilfefachleute von Staatsanwaltschaften und an Einführungskonferenzen für diese Fachleute teil. Die Arbeit des EJN und von Eurojust wird in Schulungsmaßnahmen der einzelnen Staatsanwaltschaften und der Polizei erläutert.

Die Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Celle hat dem Gutachterausschuss die praktische Funktionsweise des Intranet erläutert, mit dem sich die Praktiker mit dem EJN und seiner Website, Eurojust und allen einschlägigen Aspekten der Rechtshilfe vertraut machen können. Sie leistet einen Beitrag zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch, insbesondere für die Abteilungsleiter von Staatsanwaltschaften, die sich mit organisierter Kriminalität, Finanzstraftaten und Korruption befassen. Polizei- und Steuerbehörden haben Zugang zu diesen Informationen. Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass alle Bundesländer in ihren Intranets gleichgelagerte Informationen bereitstellen.

Richter und Staatsanwälte aus Rheinland-Pfalz haben außerdem die Möglichkeit, neben den Seminaren und Lehrgängen der Deutschen Richterakademie Fachlehrgänge über europäisches Recht zu besuchen; ein Beispiel ist die Jahrestagung zur EU-Strafjustiz vom 11./12. Oktober 2013.

Die Broschüre des Bundesjustizministeriums mit Hinweisen zur praktischen Zusammenarbeit mit Eurojust und die jüngste Informationsbroschüre des EJN-Sekretariats sind den Staatsanwaltschaften und Gerichten übermittelt worden.

8.1.2. Sonstige Maßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland hat verschiedene Schritte unternommen, um Rechtspraktiker über den neuen Eurojust-Beschluss, den EJN-Beschluss und darüber zu unterrichten, wie die Beschlüsse in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat den Landesjustizverwaltungen mit Schreiben vom 15. Juni 2012 mitgeteilt, dass das Gesetz zur Änderung des Eurojust-Gesetzes (EJGÄndG) in Kraft getreten ist, und hat angeregt, dass sie ihre Abteilungen und Stellen (wie Gerichte und Staatsanwaltschaften) entsprechend unterrichten.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2012 hat das BMJ den Landesjustizverwaltungen mitgeteilt, dass die Verordnung über die Zusammenarbeit mit Eurojust (EJKoV) in Kraft getreten ist, und hat angeregt, dass sie die in ihren Amtsbereich fallenden Abteilungen und Stellen unterrichten. Dadurch sollte auch mitgeteilt werden, dass mit der Verordnung das ENCS eingerichtet wurde. Zugleich wurde angekündigt, dass das BMJ im Dezember 2012 zu einer Veranstaltung in Berlin einladen würde, mit der der Auftakt für das ENCS gegeben wurde.

Nach dem Abschluss der Maßnahmen für die Umsetzung der Rechtsvorschriften hat das BMJ eine aktualisierte und vollkommen überarbeitete Ausgabe der Broschüre mit dem Titel *Eurojust – Hinweise zur praktischen Zusammenarbeit* herausgegeben. Vertreter des BMJ verteilen die Broschüre regelmäßig auf Bund-Länder-Treffen im Rahmen von Eurojust oder des ENCS, und die Teilnehmer werden gebeten, interessierte Kreise auf die Broschüre hinzuweisen.

Darüber hinaus ist eine IT-Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder eingesetzt worden. Sie befasst sich mit der Frage der gesicherten Datenübermittlung von den nationalen Staatsanwaltschaften an Eurojust. Die Gruppe ist bislang zwei Mal zusammengetreten (März 2012 und März 2013). An den Sitzungen nahmen IT-Experten von Eurojust und dem deutschen Verbindungsbüro bei Eurojust sowie Rechtsexperten und IT-Spezialisten des Bundes und der Länder teil. Zwischen den Sitzungen hat das BMJ die Landesjustizverwaltungen über die in der Zwischenzeit erzielten Fortschritte unterrichtet. Die technischen Fragen hinsichtlich der gesicherten Datenübermittlung wurden inzwischen zum größten Teil zufriedenstellend gelöst.

Das BMJ hat die Bundesländer außerdem über den Stand der Vorbereitungen dafür, dass mit dem Eurojust-Formblatt die Pflicht zum Informationsaustausch erfüllt wird, und über den Sachstand hinsichtlich des in Deutschland zur Änderung des Eurojust-Formblatts entwickelten Formblatts informiert. Die Endfassungen beider Formblätter sind den Landesjustizverwaltungen mit Schreiben vom 3. Juli 2012 mit der Anregung übermittelt worden, dass die in ihren Amtsbereich fallenden Abteilungen und Stellen entsprechend unterrichtet werden.

Das BMJ hat ein Informationspapier darüber herausgegeben, wie das deutsche Verbindungsbüro mit personenbezogenen Daten umgeht. Das Papier wurde als Reaktion auf Bedenken von Rechtspraktikern herausgegeben, die erklärt hatten, dass die Pflicht zum Informationsaustausch gemäß Artikel 23 des Eurojust-Beschlusses laufende Ermittlungen in Strafsachen gefährden könnte. Mit dem Schreiben wurde darauf abgezielt, diese Bedenken zu zerstreuen (insbesondere dadurch, dass das deutsche Verbindungsbüro von Eurojust direkt kontaktiert wird), und es wurde den Landesjustizverwaltungen mit der Anregung übermittelt, die in ihren Amtsbereich fallenden Abteilungen und Stellen entsprechend zu unterrichten.

Nach dem Abschluss der Maßnahmen für die Umsetzung der Rechtsvorschriften fand am 8./9. November 2012 im BMJ in Berlin ein Seminar zur Förderung von Eurojust statt. Das Seminar zielte auf die nationalen Strafverfolgungsbehörden ab und wurde von Rechtspraktikern sehr begrüßt.

Das deutsche Verbindungsbüro bei Eurojust ermöglicht es interessierten Staatsanwälten, die Arbeit ihrer Kollegen in Den Haag eng zu verfolgen. Dafür werden wie auch schon in der Vergangenheit die Dienste des EJTN genutzt.

Die Mitglieder des deutschen Verbindungsbüros bei Eurojust und Vertreter des EJN besuchen auf Einladung der entsprechenden deutschen Behörden regelmäßig Seminare und Expertenkonferenzen für Staatsanwälte, Richter, Polizeibeamte und Beamte der Steuer- und Zollermittlungsbehörden.

Die deutschen EJM-Kontaktstellen (gleichzeitig Eurojust-Anlaufstellen) stellen die Arbeit von Eurojust und des EJM regelmäßig auf Lehrgängen vor und geben außerdem Informationen darüber in ihrer täglichen Arbeit zu Fragen der Rechtshilfe weiter (beispielsweise bietet die EJM-Kontaktstelle in Baden-Württemberg regelmäßig Informationsveranstaltungen und Seminare zum EJM und zu Eurojust für Staatsanwaltschaften und die Polizei an, die von den entsprechenden Zielgruppen besucht werden).

Darüber hinaus werden Staatsanwälte regelmäßig über die Möglichkeiten unterrichtet, die das EJM und Eurojust im Rahmen der regelmäßigen Dienstsitzungen bei Staatsanwaltschaften bieten.

8.2. Spezifische Schulung für nationale Mitglieder und EJM-Kontaktstellen

In Deutschland können nur Personen, die bei ihrer vorherigen dienstlichen Tätigkeit oder ihren aktuellen Aufgaben Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen gewonnen haben, als nationale Mitglieder bei Eurojust oder als EJM-Kontaktstellen benannt werden. Aus deutscher Sicht ist dieser Schulungsaspekt daher nicht vorrangig.

Die deutschen Behörden gaben an, dass ein regelmäßiger Austausch mit anderen Behörden, die an der Rechtshilfe mitwirken, wichtiger ist als klassische Schulungen. Dazu gehört ein kontinuierlicher Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen dem nationalen Mitglied und den deutschen EJM-Kontaktstellen. Dies wird in Deutschland insbesondere durch die jährlichen Zusammenkünfte der deutschen EJM-Kontaktstellen gewährleistet, an denen das deutsche Mitglied bei Eurojust grundsätzlich teilnimmt und die als ein Forum für die Kommunikation und somit für den Erfahrungsaustausch dienen.

Außerdem gibt es spezifische Schulungsmaßnahmen, die insbesondere den deutschen EJM-Kontaktstellen zur Verfügung stehen.

Die EJM-Kontaktstellen, mit denen die Gutachter in Bonn zusammengetroffen sind, haben darauf hingewiesen, dass sie spezielle sprachliche Schulungen schätzen, die regelmäßig auf europäischer und auf nationaler Ebene angeboten werden.

8.3. Fazit

- Deutschland hat mehrere Schulungsprogramme zur internationalen Rechtszusammenarbeit aufgestellt.
- Fortbildungen zur internationalen Zusammenarbeit werden regelmäßig auf Länderebene und auf nationaler Ebene bei der Richterakademie in Trier und sowie bei der ERA veranstaltet.
- Allen Staatsanwälten stehen somit Fortbildungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Die Teilnahme ist jedoch nach wie vor freiwillig.
- Darüber hinaus ist weniger deutlich, in welchem Umfang Richter an Fortbildungen über Rechtshilfe teilnehmen, obwohl sie befugt sind, Rechtshilfeersuchen und Europäische Haftbefehle auszustellen, wenn ein Fall die Verfahrensstufe erreicht hat. Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass sich Richter oft auf das Fachwissen der Staatsanwälte verlassen.
- In der täglichen Praxis sind beide Stellen, insbesondere das EJN, da es ein sehr aktives Netz ist und in allen Bundesländern eine klare Struktur hat, und daneben mehrere regionale Websites, die viele zweckdienliche Informationen bieten, offensichtlich wohlbekannt.
- Das EJN und Eurojust wird durch die EJN-Kontaktstellen und lokale Intranet-Seiten, die alle einschlägigen Informationen anbieten, zu denen Staatsanwälte, die Polizei und Richter leichten Zugang haben, besser bekannt gemacht.
- Für Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter, die sich aller Voraussicht nach mit grenzüberschreitender Kriminalität und mit Rechtshilfe befassen, sollten jedoch mehr obligatorische Schulungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Sprachkenntnisse.

9. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

9.1. Gesamtbewertung

Die Zusammenarbeit mit Eurojust und dem EJN wird insgesamt sehr positiv bewertet. Deutschland hat eine enorme Anstrengung unternommen, um diese Zusammenarbeit auf Bundes- und Länderebene zu organisieren.

Die Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Zusammenarbeit sind angenommen worden, zusammen mit Leitlinien und Broschüren, mit denen über die Methoden und Verpflichtungen und darüber, wie die Verpflichtungen am besten einzuhalten sind, aufgeklärt wird. In diesen Dokumenten wird auch eine deutliche und praktische Unterscheidung zwischen Fällen, die vom EJN zu bearbeiten sind, und Fällen, die von Eurojust zu bearbeiten sind, getroffen. Diese Informationen werden auf der Ebene des Bundes und der Länder sehr gut verbreitet.

Eurojust ist allen Staatsanwälten in der Regel recht gut bekannt. Die Kombination der Kontaktstellen für das EJN mit Eurojust ist in allen Bundesländern in verschiedener Hinsicht eine sehr praktische und effektive Lösung. Die Möglichkeit, dass Koordinierungssitzungen veranstaltet werden und organisatorische und finanzielle Unterstützung erlangt wird sowie auf spezielles Fachwissen zurückgegriffen wird, wenn eine gemeinsame Ermittlungsgruppe eingerichtet wird, gilt als hilfreich.

Das EJN ist gut organisiert. Insbesondere Rechtspraktiker betrachten die Kontakte zu einem größeren Kreis als sehr nützlich. Kurze Kommunikationswege und gute persönliche Kontakte versetzen die Staatsanwaltschaften in die Lage, in konkreten Fällen die EJN-Kontaktstelle einzuschalten und um Unterstützung zu ersuchen. Die Rechtspraktiker begrüßen außerdem die Möglichkeit, sich informell an das EJN zu wenden, ohne dass dies zu einem obligatorischen Informationsaustausch führt, wie es der Fall sein könnte, wenn ein Ersuchen an Eurojust gerichtet wird.

Zwar werden die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der föderalen Struktur Deutschlands hingenommen, aber das Fehlen einer Koordinierungsstelle für kontrollierte Lieferungen und sonstige dringende Angelegenheiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität auf nationaler Ebene ist möglicherweise ein Aspekt, auf den geachtet werden sollte.

9.2. Weitere Vorschläge aus Deutschland

Die deutschen Behörden haben darauf hingewiesen, dass sie eine weitere rechtliche Formalisierung der Arbeit von Eurojust und des EJN vermeiden möchten. Gleiches gilt insbesondere für eine etwaige Ausdehnung der Befugnisse von Eurojust für verbindliche Entscheidungen, beispielsweise bei Zuständigkeitskonflikten.

Eurojust und das EJN sind Stellen, die den nationalen Strafverfolgungsbehörden dienen. Gesetzesänderungen, mit denen von dieser Grundprämisse der Unterstützungsrolle abgerückt würde und Eurojust unter bestimmten Umständen möglicherweise sogar Überwachungsbefugnisse über die nationalen Behörden verliehen werden könnten, würden die Akzeptanz von Eurojust bei den Rechtspraktikern nicht erhöhen und in der Praxis die vorhandene Akzeptanz voraussichtlich gefährden.

Das EJN genießt bei den deutschen Behörden ein hohes Maß an Akzeptanz, insbesondere da es den Rechtspraktikern auf gleicher Ebene gegenübertritt. Im Gegensatz dazu sehen einige Rechtspraktiker die Pflicht zum Informationsaustausch mit Eurojust gemäß Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses sehr kritisch. Den deutschen Behörden zufolge wird es in der Zukunft für Eurojust entscheidend sein, bei den nationalen Behörden das Bewusstsein dafür zu erhöhen, dass die Pflicht zum Informationsaustausch dazu dient, die Strafverfolgung auf nationaler Ebene zu erleichtern und zu fördern.

Alles in allem ist es wohl wichtig, dass Eurojust und das EJN weiterhin daran arbeiten, dass Akzeptanz und Vertrauen bei den Rechtspraktikern verbessert werden. Dies wird am besten dadurch erreicht, dass Eurojust und das EJN die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, die sich durch gegenseitiges Vertrauen auszeichnet und zu Ergebnissen führt, fortsetzt.

Es sollte vermieden oder zumindest auf ein absolutes Minimum beschränkt werden, dass die Rechtspraktiker mit weiteren Pflichten zur Durchführung von Erhebungen, Evaluierungen usw. belastet werden.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass überprüft werden sollte, ob die Personalausstattung des EJN-Sekretariats verbessert werden könnte, und zwar insbesondere was das Website-Administrationsteam betrifft. Ein Beispiel einer praktischen Maßnahme, mit der sich die Zusammenarbeit verbessern ließe, wäre möglicherweise die gesicherte und schnelle Kommunikation zwischen EJN-Kontaktstellen in ganz Europa (Niedersachsen).

9.3. Bewertung des Begutachtungsprozesses vor dem Hintergrund des Begutachtungsthemas

Der Begutachtungsbesuch in Deutschland ist von den deutschen Behörden mit großer Sorgfalt vorbereitet und perfekt organisiert worden. Die Wahl der besuchten Behörden und der zu Gesprächen eingeladenen Personen war zweckdienlich.

Die Gutachter erhielten Gelegenheit, mit vielen Personen auf der Bundesebene und vielen Praktikern der Bundesländer, die ihre Erfahrungen mitteilen und ihre Meinung frei äußern konnten, zu sprechen. Der Gutachterausschuss erhielt dadurch trotz der Größe des Landes und der Vielfalt, die sich durch die Föderalstruktur ergibt, einen sehr guten Überblick über die tatsächliche Nutzung des EJM und von Eurojust in Deutschland. Die Anwesenheit des deutschen nationalen Mitglieds von Eurojust während des Besuchs war unbestritten ein Mehrwert.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Stellen auf der Bundesebene und lokalen Stellen bei der Durchführung des Eurojust-Beschlusses und des EJM-Beschlusses bringt eine gewisse Komplexität mit sich, die bei der Begutachtung zu berücksichtigen ist. Sie könnte für die Bundesebene und die zuständigen lokalen Stellen zu Zwängen führen. Ausgehend von der föderalen Struktur Deutschlands wird in der Praxis jedoch so verfahren, dass neben Vertretern der Bundesregierung auch Vertreter der Bundesländer an den zuständigen Ratsarbeitsgruppen, beispielsweise COPEN, teilnehmen und erforderlichenfalls bei Sitzungen eine Abstimmung mit ihnen stattfindet. Auf diese Weise werden Anliegen und Vorstellungen der Bundesländer in dem Prozess frühzeitig berücksichtigt, was sich im Laufe der legislativen Beschlussfassung fortsetzt.

Der Gutachterausschuss hat indes festgestellt, dass diesen Gefahren im Allgemeinen auf zufriedenstellende Weise entgegengewirkt wird. Dies ist sicherlich zum Teil auf das echte Engagement der Menschen zurückzuführen, die der Gutachterausschuss getroffen hat – entweder Bedienstete der Bundesländer oder des Bundes oder Praktiker, die sich dafür einsetzen, dass das System funktioniert.

10. EMPFEHLUNGEN

Was die praktische Durchführung und die Anwendung der Beschlüsse über Eurojust und über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen anbelangt, so war der Gutachterausschuss, der die Begutachtung Deutschlands durchgeführt hat, imstande, das System in Deutschland auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen. Die Funktionsprinzipien und der Rechtsrahmen des Systems sind insgesamt sehr robust und funktional und die verschiedenen Beteiligten kennen ihre Aufgaben und Zuständigkeiten.

Deutschland sollte 18 Monate nach der Begutachtung eine Nachbereitung zu den in diesem Gutachten enthaltenen Empfehlungen durchführen und der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" (GENVAL) Bericht über die Fortschritte erstatten. Die Ergebnisse der Begutachtung sollten außerdem zu gegebener Zeit von der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (COPEN) geprüft werden.

Der Gutachterausschuss hielt es für angebracht, eine Reihe von Anregungen für die deutschen Behörden zu formulieren. Darüber hinaus werden auf der Grundlage bewährter Vorgehensweisen Empfehlungen für die EU, ihre Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen und insbesondere für Eurojust ausgesprochen.

10.1. Empfehlungen an Deutschland

1. Deutschland sollte dem Generalsekretariat des Rates die konkrete Person aus dem Bundesamt für Justiz mitteilen, die für das Funktionieren des ENCS verantwortlich ist (siehe Abschnitte 3.2.2 und 3.5.4).
2. Deutschland sollte nach Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe d des Eurojust-Beschlusses Maßnahmen ergreifen, damit das ENCS einen engen Kontakt zur nationalen Europol-Stelle unterhält (siehe Abschnitte 3.5.2, 3.5.4, 5.6 und 5.7).

3. Deutschland sollte weitere Maßnahmen ergreifen, um die praktische Anwendung von Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses zu gewährleisten, beispielsweise indem es die Praktiker besser informiert oder praktische Leitlinien herausgibt (siehe Abschnitte 4.2.2, 4.2.3 und 4.3).
4. Deutschland sollte prüfen, ob das ganze Potenzial von Eurojust, einschließlich der Initiierung von Koordinierungssitzungen, von den nationalen Praktikern ausgeschöpft wird (siehe Abschnitte 5.4.1 und 5.7).
5. Deutschland sollte die Möglichkeit prüfen, eine Kontaktstelle zu benennen, die für eingehende dringende Ersuchen um kontrollierte Lieferungen und anschließende Maßnahmen zuständig wäre (Abschnitte 7.1 und 7.3).
6. Deutschland sollte die spezifischen Schulungsprogramme für Praktiker, die sich mit internationaler justizieller Zusammenarbeit befassen, fortsetzen und diese Schulungen auf Richter ausweiten (siehe Abschnitte 8.1 und 8.3).

10.2. Empfehlungen an die Europäische Union, ihre Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie an die anderen Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten sollten die deutsche Praxis, bei der die Rolle der EJN-Kontaktstellen mit der Rolle der nationalen Eurojust-Anlaufstellen kombiniert wird, als ein Beispiel für eine bewährte Vorgehensweise in Erwägung ziehen (siehe Abschnitte 3.2.2 und 3.5.4).
2. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, ihre nationalen Behörden dazu anzuhalten, regelmäßige Treffen mit dem nationalen Verbindungsbüro bei Eurojust zu organisieren, um eine reibungslose Zusammenarbeit, einen allgemeinen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie eine frühzeitige Identifizierung gemeinsamer Herausforderungen zu gewährleisten (siehe Abschnitte 5.7, 6.3.3 und 8.1.1).
3. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die benannten EJN-Kontaktstellen über die erforderlichen Qualifikationen, insbesondere Sprachkenntnisse, verfügen und genügend Zeit haben, um ihre Aufgaben so effizient wie möglich auszuüben (siehe Abschnitte 3.4.1, 3.4.2, 3.5.6 und 6.3.3).

4. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob nicht ein "dritter Weg" der direkten Zusammenarbeit zwischen Praktikern aus Nachbarländern einzurichten wäre, der an die Erfahrungen aus der beispielhaften Zusammenarbeit im Rahmen des Büros für Euregionale Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Belgien und den Niederlande angelehnt ist (siehe Abschnitte 6.3.3 und 6.4).
5. Die Mitgliedstaaten sollten ihren Praktikern praktische und einfache Leitlinien und Schulungen zu der Frage zur Verfügung stellen, wann bei einem Fall Eurojust oder das EJN einzuschalten ist (siehe Abschnitte 5.2, 5.7 und 8.1.2).
6. Die Mitgliedstaaten sollten als ein Beispiel bewährter Vorgehensweisen die deutschen Intranets heranziehen, in denen Informationen über die Ausstellung von Rechtshilfeersuchen und über das EJN und Eurojust bereitgestellt werden (siehe Abschnitte 8.1 und 8.3).
7. Die Kommission sollte die Bereitstellung von Finanzmitteln der EU für gemeinsame Ermittlungsgruppen über Eurojust sicherstellen und ausweiten (siehe Abschnitte 7.2.1 und 7.3).

10.3. Empfehlungen an Eurojust bzw. das EJN

1. Eurojust sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleisten, dass gesicherte Verbindungen zum Fallverwaltungssystem mit allen Mitgliedstaaten eingerichtet werden, und sollte prüfen, wie Europol auf wirksame Weise an diesem Zugang beteiligt werden könnte (siehe Abschnitte 3.2.3, 3.3.4 und 4.2.1).
2. Eurojust sollte bei den Praktikern den Mehrwert der Artikel 13 und 13a des Eurojust-Beschlusses (siehe Abschnitte 4.2.1 und 4.3) verdeutlichen und besser bekannt machen.
3. Eurojust sollte so schnell wie möglich nach einer Übermittlung gemäß Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses (siehe Abschnitt 4.2.3 und 4.3) Rückmeldung dazu geben, ob ein Treffer vorliegt oder nicht. (siehe Abschnitte 4.2.3 und 4.3).

4. Eurojust sollte das Modell für die Berichterstattungspflichten nach Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses vereinfachen (siehe Abschnitt 4.2.3).
5. Eurojust sollte weiterhin Unterstützung für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen des ENCS leisten (beispielsweise durch eine regelmäßige Aktualisierung der *fiches suédoises* und die Einberufung von Sitzungen der Personen, die für den Betrieb des ENCS zuständig sind) (siehe Abschnitte 5.4.2, 5.7, 6.3.4 und 8.1.2).
6. Eurojust und das EJM sollten zusammenarbeiten und Leitlinien für die Verweisung von Fällen an Eurojust und das EJM herausgeben (siehe Abschnitte 5.2, 5.7 und 8.1.2).
7. Eurojust sollte die Möglichkeiten der Kontaktstellen in Drittstaaten weiterentwickeln und aktiver fördern, damit der Kontakt zu diesen Stellen und die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erleichtert und unterstützt wird (siehe Abschnitte 6.2.2 und 6.4).
8. Eurojust sollte prüfen, ob Übersetzungen der in den EJM-Tools enthaltenen Informationen in alle Sprachen bereitgestellt werden können (siehe Abschnitte 6.3.4 und 6.4).
9. Eurojust sollte ausloten, ob der Inhalt der Bibliothek verbessert und bereichert werden kann, indem Zusammenfassungen wichtiger Gerichtsentscheidungen, Übersetzungen und eine Suchfunktion aufgenommen werden (siehe Abschnitte 6.3.4 und 6.4).
10. Eurojust sollte die Möglichkeiten für eine Verbesserung des Wizards für den Europäischen Haftbefehl prüfen und den Wizard benutzerfreundlicher gestalten (siehe Abschnitte 6.3.4 und 6.4).
11. Eurojust sollte prüfen, wie die Unterstützung für Praktiker bei der Erstellung von GEG-Vereinbarungen verbessert werden kann, und zwar insbesondere indem Übersetzungs- und Dolmetschleistungen frühzeitig bei der Erstellung einer Vereinbarung bereitgestellt und vermittelt werden (siehe Abschnitte 7.2, 7.2.1 und 7.3).

ANNEX A: PROGRAMME FOR THE ON-SITE VISIT AND PERSONS INTERVIEWED/MET

6th Round of Mutual Evaluations - Germany 9 - 11 OCTOBER 2012

Monday, 22 July 2013

During the day Arrival of the evaluation team

5:00 pm Opportunity for a preparatory meeting at the Federal Ministry of Justice

A light snack will be served

Rosenburg-Saal (Room 1.096)

Tuesday, 23 July 2013

9:00 am Welcome of the evaluation team by the State Secretary in the Federal Ministry of Justice,
Dr Birgit Grundmann

Further moderation by:

Dr Heike Neuhaus, *Ministerialdirigentin*

Deputy Director General of the Criminal Law Directorate General in the Federal Ministry of Justice
and

Dr Katrin Brahms, *Regierungsdirektorin*

Head of the “International Criminal Law, European and Multilateral Criminal-Law Cooperation”
Division in the Federal Ministry of Justice

9:15 am Photo opportunity with the evaluation team and the State Secretary

9:30 am Presentation of the legal framework for the work of Eurojust at national level and the
implementation of the Eurojust and EJM decisions of 2008

Dr Katrin Brahms, *Regierungsdirektorin*

thereafter Opportunity for discussion with participation of representatives from other federal
ministries and subordinate authorities:

- Ms Kristin Kinder, Public Prosecutor, desk Officer, Foreign Office
- Dr Torsten Grumbach, *Oberregierungsrat*, desk Officer, Federal Ministry of the Interior

- Mr Markus Busch, Public Prosecutor at the Federal Court of Justice, Head of Division, Federal Ministry of Justice
- Dr Michael Greßmann, *Ministerialrat*, Head of Division, Federal Ministry of Justice
- Dr Holger Karitzky, *Regierungsdirektor*, Head of Division, Federal Office of Justice
- Mr Klaus-Peter Jürcke, Regional Court Judge, desk Officer, Federal Office of Justice

10:15 am Presentation of the work of the Federal Prosecutor General at the Federal Court of Justice (Eurojust contact office for terrorism issues with regard to cooperation with Eurojust and the EJM)
Mr Kai Lohse, Senior Federal Prosecutor General at the Federal Court of Justice, Public Prosecutor General of the Federal Court of Justice
thereafter Opportunity for discussion

10:45 am Coffee break in the courtyard of the Federal Ministry of Justice

11:00 am Presentation of the work of the German Table at Eurojust
Ms Annette Böringer, Senior Public Prosecutor at the Federal Court of Justice, German national member of Eurojust
thereafter Opportunity for discussion

11:45 am Presentation of the work of the German Liaison Office at Europol

- Dr Torsten Grumbach, *Oberregierungsrat*, desk Officer, Federal Ministry of the Interior
 - Mr Andreas Wolf, Criminal Commissioner, Head of the German Liaison Office at Europol, The Hague
 - Mr Joachim Weiss, Police Chief Inspector, staff member of the German Liaison Office at Europol, The Hague
 - Ms Doris Kalscher, Chief Detective Inspector, International Coordination, German Federal Office of Criminal Investigation
- thereafter Opportunity for discussion

12:15 pm Presentation of the work of the German EJM

Mr Joachim Ettenhofer, Senior Public Prosecutor, Munich Public Prosecutor General's Office, Bavaria
thereafter Opportunity for discussion

1:00 pm Lunch on invitation of the Federal Ministry of Justice in the cafeteria of the Federal Ministry of Justice

2:00 pm Introduction of the ENCS

Mr Mark Eidam, Judge, desk Officer, Federal Ministry of Justice
and talks with its members:

- Dr Holger Karitzky, *Regierungsdirektor*, Head of Division, Federal Office of Justice
- Mr Jürcke, Regional Court Judge, desk Officer, Federal Office of Justice
- Mr Kai Lohse, Federal Prosecutor General at the Federal Court of Justice, Public Prosecutor General of the Federal Court of Justice
- Mr Guntram Hahne, Senior Public Prosecutor, Public Prosecutor General's Office, Berlin
- Mr Joachim Ettenhofer, Senior Public Prosecutor, Munich Public Prosecutor General's Office, Bavaria

2:45 pm Coffee break in the courtyard of the Federal Ministry of Justice

3:00 pm Expert talks with public prosecutors from various German *Länder*

- Mr Wolfgang Klein, Senior Public Prosecutor, Dresden Public Prosecutor General's Office, Saxony
- Dr Helmut Patett, Senior Public Prosecutor, Schleswig Public Prosecutor General's Office, Schleswig-Holstein
- Mr Axel Schuchard, Public Prosecutor, Lübeck Public Prosecution Office, Schleswig-Holstein
- Ms Charlotte Rieger, Chief Public Prosecutor, Stuttgart Public Prosecution Office, Baden-Württemberg
- Mr Florian Schlosser, Public Prosecutor and Group Leader, Munich I Public Prosecution Office, Bavaria
- Dr Lars Röhrig, Public Prosecutor, Hamburg Public Prosecution Office

5:00 pm Transfer to the Reichstag and visit to the German Bundestag

5:30 pm Reception hosted by

MP Prof. Dr Sensburg,

Chair of the Subcommittee on European Law of the

Legal Committee of the 17th German Bundestag

Deutscher Bundestag

Jacob-Kaiser-Haus

Platz der Republik 1

11011 Berlin

(Room 6.114; Entrance: Dorotheenstraße 100)

6:15 pm Visit to the German *Bundestag* in the *Reichstag* building (tbc)

7:00 pm Dinner on invitation of the Federal Ministry of Justice

at *Tucher am Tor* restaurant

Pariser Platz 6a

10117 Berlin

Wednesday, 24 July 2013

8:00 am Meet at Federal Ministry of Justice; transfer to Berlin *Land* Criminal Police Office

Landeskriminalamt Berlin

Tempelhofer Damm 12

12101 Berlin

8.30 am Visit to the Berlin *Land* Criminal Police Office and talks with police officers and public prosecutors

In the *Blauer Salon* (5th floor) of the Berlin *Land* Criminal Police Office

- Mr Detlev Mehlis, Chief Public Prosecutor, Berlin Public Prosecution Office
- Ms Petra Leister, Senior Public Prosecutor, Berlin Public Prosecution Office
- Mr Joachim Rolke, Chief of the Criminal Division, Head of Unit, Berlin *Land* Criminal Police Office

- Mr Michael Will, Chief Detective Inspector, Head Commissioner, Berlin *Land* Criminal Police Office
- Mr Herbert Kolipost, Chief Detective Inspector, Head Commissioner, Berlin *Land* Criminal Police Office
- Ms Martina Mocek, Chief Detective Inspector, Deputy Commissioner, Berlin *Land* Criminal Police Office
- Mr Peter Lewerenz, Chief Inspector, Investigation Group Head, Berlin *Land* Criminal Police Office

10:00 am Transfer to Berlin *Hauptbahnhof* (main train station)

10:47 am Train ride to Hannover (ICE, departure approx. 10:47 am, arrival in Hannover at 1:28 pm)

12:00 noon Lunch on the train (box lunch) on invitation of the Federal Ministry of Justice

2:00 pm Visit to the Hannover (Lower Saxony) Public Prosecution Office

Talks with public prosecutors and police officials

Staatsanwaltschaft Hannover

Volgersweg 67

30175 Hannover

- Mr Christian Schierholt, Chef Senior Public Prosecutor, Celle Public Prosecutor General's Office, Lower Saxony
- Mr Kai Lukitsch, Senior Public Prosecutor, Hanover Public Prosecution Office, Lower Saxony
- Dr Marcus Preusse, Public Prosecutor, Hannover Public Prosecution Office, Lower Saxony
- Dr Jens Lehmann, Public Prosecutor, Hannover Public Prosecution Office, Lower Saxony
- Mr Uwe Görlich, Public Prosecutor, Hannover Public Prosecution Office, Lower Saxony
- Ms Gabriele Launhardt, Hannover Public Prosecution Office, Lower Saxony
- Ms Kirsten Kretschmar, Public Prosecutor, Hanover Public Prosecution Office, Lower Saxony
- Mr Frank Rosenow, Presiding Judge, Hanover Regional Court, Lower Saxony (t.b.c.)

- Mr Frenzel, Public Prosecutor, Hannover *Land* Criminal Police Office, Lower Saxony
- Mr Thomas Lieske, Chief Senior Customs Investigation Officer, Head of Office, Hanover Customs Investigation Office, Lower Saxony
- Mr Hartmut Fischer, Senior Customs Investigation Officer, Head of Joint Investigation Group on Illicit Trafficking of Narcotics, Hanover Customs Investigation Office, Lower Saxony
- Mr Burkhard Dietrich, Customs Investigation Officer, Hanover Customs Investigation Office, Lower Saxony
- Mr Wilhelm Zakrzewski, Senior Tax Investigation Officer, Hanover Tax Investigation Office, Lower Saxony

4:31 pm Train ride from Hannover to Bonn (ICE, departure at 4:31 pm, arrival in Bonn at 7:32 pm) and transfer to the hotel

8:00 pm Dinner on invitation of the Federal Ministry of Justice
at *Da Dante* restaurant
Adenauer Allee 148,
53113 Bonn,

Thursday, 25 July 2013

9:00 am Talks with public prosecutors from various German *Länder* at the
Federal Office of Justice
Adenauerallee 81
53113 Bonn

- Ms Ina Humberg, Senior Public Prosecutor, Duisburg Public Prosecution Office, North Rhine-Westphalia (NRW)
- Ms Monika Volkhausen, Senior Public Prosecutor, Cologne Public Prosecution Office, NRW
- Mr Ulrich Stein, Public Prosecutor, Bonn Public Prosecution Office, NRW

- Ms Angelika Möhlig, Senior Public Prosecutor, Zweibrücken Public Prosecutor General's Office, Rhineland-Palatinate
- Ms Dorothea Blunck, Public Prosecutor, Frankfurt a. M. Public Prosecutor General's Office, Hesse
- Mr Daniel Kühne, Public Prosecutor, Frankfurt a. M. Public Prosecutor General's Office, Hesse
- Mr Robert Hartmann, Public Prosecutor, Darmstadt Public Prosecution Office, Hesse
- Mr Oliver Rust, Public Prosecutor, Marburg Public Prosecution Office, Hesse
- Mr Klaus Hoffmann, Public Prosecutor, Freiburg Public Prosecution Office, Baden-Württemberg

10:30 am Coffee break in the foyer of the Federal Office of Justice

10:45 am Continuation of the expert talks

12:30 pm Lunch in the cafeteria of the *Bundesrechnungshof* on invitation of the Federal Ministry of Justice

Bundesrechnungshof

Adenauerallee 81

53113 Bonn

1:30 pm Transfer to Aachen Public Prosecution Office

Staatsanwaltschaft Aachen

– Justizzentrum –

Adalbertsteinweg 92

52070 Aachen

3:00 pm Visit to the Aachen Public Prosecution Office (NRW) and talks with public prosecutors

- Dr Sebastian Trautmann, Public Prosecutor, desk Officer, NRW, Ministry of Justice
- Ms Jutta Breuer, Senior Public Prosecutor, Head of Department, Aachen Public Prosecution Office, NRW
- Mr Jan Balthasar, Public Prosecutor, Aachen Public Prosecution Office, NRW

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

- Dr Joel Güntert, Public Prosecutor, Aachen Public Prosecution Office, NRW
- Mr Burchard Witte, Public Prosecutor, Aachen Public Prosecution Office, NRW
- Mr Johannes Mocken, Public Prosecutor and Group Leader, Liaison prosecutor for NRW, Office for Euro-regional Cooperation (*Büro für Euregionale Zusammenarbeit*)

5:00 pm Return to Bonn

7:00 pm Dinner on invitation of the Federal Ministry of Justice
at *Schaumburger Hof* restaurant

Am Schaumburger Hof 10

53175 Bonn

Friday, 26 July 2013

9:30 am Concluding meeting at the Federal Office of Justice

11:00 am End of the evaluation visit to Germany and departure of the participants

-/-

ANNEX B: PERSONS INTERVIEWED/MET

Meetings 23 July 2013

Venue: Federal Ministry of Justice

Person interviewed/met	Organisation represented
Dr Heike Neuhaus	Ministry of Justice
Dr Katrin Brahms	Ministry of Justice
Kai Lohse	Federal Prosecutor General at the Federal Court of Justice
Annette Böringer	German National Member of Eurojust
Kristin Kinder	Public Prosecutor (Foreign Office)
Dr Torsten Grumbach	Federal Ministry of the Interior
Markus Busch	Ministry of Justice
Dr Michael Greßmann	Ministry of Justice
Mark Eidam	Ministry of Justice
Klaus-Peter Jürcke	Federal Office of Justice
Dr Holger Karitzky	Federal Office of Justice
Andreas Wolf	Europol
Joachim Weiss	Europol
Doris Kalscher	Federal Office of Criminal Investigation
Joachim Ettenhofer	Munich Public Prosecutor General's Office, Bavaria
Guntram Hahne	Public Prosecutor General's Office, Berlin
Wolfgang Klein	Dresden Public Prosecutor General's Office, Saxony
Charlotte Rieger	Stuttgart Public Prosecution Office, Baden-Württemberg
Dr Helmut Patett	Schleswig Public Prosecutor General's Office, Schleswig-Holstein
Dr Lars Röhrig	Hamburg Public Prosecution Office
Axel Schuchard,	Lübeck Public Prosecution Office, Schleswig-Holstein
Florian Schlosser	Munich Public Prosecution Office, Bavaria

Meetings 24 July 2013*Venue: Berlin Land Police Criminal Office*

Person interviewed/met	Organisation represented
Detlev Mehlig	Berlin <i>Land</i> Criminal Police Office
Herbert Kolipost	Berlin <i>Land</i> Criminal Police Office
Petra Leister	Berlin Public Prosecution Office
Joachim Rolke	Berlin <i>Land</i> Criminal Police Office
Michael Will	Berlin <i>Land</i> Criminal Police Office
Martina Mocek	Berlin <i>Land</i> Criminal Police Office
Peter Lewerenz	Berlin <i>Land</i> Criminal Police Office

Venue: Hannover Public Prosecution Office

Person interviewed/met	Organisation represented
Christian Schierholt	Celle Public Prosecutor General's Office, Lower Saxony
Gabriele Launhardt	Hannover Public Prosecution Office, Lower Saxony
Dr Thomas Hackner	Justice Ministry of Lower Saxony
Kai Lukitsch	Hannover Public Prosecution Office,
Mr Frenzel	Hannover <i>Land</i> Criminal Police Office, Lower Saxony
Thomas Lieske	Hannover Customs Investigation Office, Lower Saxony
Hartmut Fischer	Customs Investigation Office, Lower Saxony
Dietrich Burkhard	Customs Investigation Office, Lower Saxony
Wilhelm Zakrzewski	Tax Investigation Office, Lower Saxony
Marcus Preusse	Hannover Public Prosecution Office, Lower Saxony
Dr Jens Lehmann	Hannover Public Prosecution Office, Lower Saxony
Frank Rosenow	Hannover Regional Court
Kirsten Kretschmar	Hannover Public Prosecution Office, Lower Saxony
Uwe Görlich	Hannover Public Prosecution Office, Lower Saxony

Meetings 25 July 2013*Venue: Federal Office of Justice*

Person interviewed/met	Organisation represented
Ina Humberg	Duisburg Public Prosecution Office, North Rhine-Westphalia (NRW)
Monika Volkhausen	Cologne Public Prosecution Office, NRW
Klaus Hoffmann	Freiburg Public Prosecution Office, Baden-Württemberg
Oliver Rust	Marburg Public Prosecution Office, Hesse
Robert Hartmann	Darmstadt Public Prosecution Office, Hesse
Daniel Kühne	Public Prosecutor, Frankfurt a. M.
Dorothea Blunck	Frankfurt a. M. Public Prosecutor General's Office, Hesse
Angelika Möhlig	Zweibrücken Public Prosecutor General's Office, Rhineland-Palatinate
Ulrich Stein	Bonn Public Prosecution Office, NRW

Venue: Aachen Public Prosecution Office

Person interviewed/met	Organisation represented
Dr Sebastian Trautmann	NRW Ministry of Justice
Johannes Mocken	Office for Euro-regional Cooperation (<i>Büro für Euregionale Zusammenarbeit</i>)
Burchard Witte	NRW Justice Ministry of Lower Saxony
Dr Joel Güntert	Aachen Public Prosecution Office, NRW
Jan Balthasar	Aachen Public Prosecution Office, NRW
Jutta Breuer	Aachen Public Prosecution Office, NRW

Meetings 26 July 2013*Venue: Federal Office of Justice*

Person interviewed/met	Organisation represented
Dr Katrin Brahms	Ministry of Justice
Annette Böringer	German National Member of Eurojust
Mark Eidam	Ministry of Justice
Klaus-Peter Jürcke	Federal Office of Justice
Dr Holger Karitzky	Federal Office of Justice

ANNEX C: LIST OF ABBREVIATIONS/GLOSSARY TERMS

LIST OF ACRONYMS, ABBREVIATIONS AND TERMS	ACRONYM IN GERMAN	FULL TITLE IN GERMAN	TITLE IN ENGLISH
BfJ	BfJ	<i>Bundesamt für Justiz</i>	Federal Office of Justice
BKA	BKA	<i>Bundeskriminalamt</i>	German Federal Police Office
BMJ	BMJ	<i>Bundesministerium der Justiz</i>	Federal Ministry of Justice
EJG	EJG	<i>Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JHA) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität</i>	Eurojust Act
EJGÄndG	EJGÄndG	<i>Gesetz zur Änderung of the Eurojust Act (EJG)</i>	Law Amending the Eurojust Act
EJKoV	EJKoV	<i>Verordnung über die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Eurojust</i>	Ordinance on the Coordination of Cooperation with Eurojust
GBA	GBA	<i>General Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof</i>	Public Prosecutor General of the Federal Court of Justice
GenStA	GenStA	<i>General Staatsanwaltschaft</i>	Offices of the Public Prosecutor General
LKA	LKA	<i>Landeskriminalamt</i>	Police Office at <i>Land</i> level
RiVAST	RiVAST	<i>Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten</i>	Guidelines on Relations with Foreign Countries in Criminal Law Matters
StPO	StPO	<i>Strafprozessordnung</i>	Code of Criminal Procedure
ZOK	ZOK	<i>Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption</i>	Central Office for Organised Crime and Corruption